



Groupe d'Etats contre la corruption  
*Group of States against corruption*



GENERALDIREKTION FÜR MENSCHENRECHTE UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DIREKTION FÜR ÜBERWACHUNGSAUFGABEN

Straßburg, 4. Dezember 2009

**Öffentlich**  
**Greco Eval III Rep (2009) 3E**  
**Thema I**

## **Dritter Erhebungszeitraum**

### **Evaluierungsbericht über Deutschland zur Kriminalisierung (SEV Nrn. 173 und 191, Leitlinie 2)**

(Thema I)

Verabschiedet durch GRECO  
bei ihrer 45. Vollversammlung  
(Straßburg, 30. November – 4. Dezember 2009)

## I. EINLEITUNG

1. Deutschland ist seit 1999 Mitglied von GRECO. GRECO verabschiedete den Bericht über die erste Evaluierungsrunde betreffend Deutschland (Greco Eval I Rep (2001) 12 E Final) auf der 8. Vollversammlung (8. März 2002) und den Evaluierungsbericht über die zweite Runde (Greco Eval II Rep (2004) 10E) auf der 24. Vollversammlung (1. Juli 2005). Die genannten Evaluierungsberichte sowie die entsprechenden Umsetzungsberichte können von der Website von GRECO (<http://www.coe.int/greco>) abgerufen werden.
2. Die aktuelle, dritte Evaluierungsrunde von GRECO (eingeleitet am 1. Januar 2007) befasst sich mit den folgenden Themen:
  - **Thema I – Kriminalisierung:** Artikel 1a und 1b, 2-12, 15-17, 19 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption ( Nr. 173), Artikel 1-6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption ( Nr. 191) und Leitlinie 2 (Strafbarkeit von Korruption) der Entschließung (97) 24.
  - **Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung:** Artikel 8, 11, 12, 13b, 14 und 16 der Empfehlung Rec(2003)4 zu gemeinsamen Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen und, im allgemeinen Sinne, Leitlinie 15 (Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen).
3. Das GRECO-Evaluierungsteam (im Folgenden als „GET“ bezeichnet) stattete Deutschland vom 8. bis 12. Juni 2009 einen Vor-Ort-Besuch ab. Das GET für Thema I (8. und 9. Juni 2009) bildeten Herr Christian Coquoz, Richter (Schweiz), und Herr Martin Kreutner, Leiter des Büros für Interne Angelegenheiten des Innenministeriums (Österreich). Das GET wurde von Herrn Christophe Speckbacher aus dem GRECO–Sekretariat unterstützt. Vor dem Besuch erhielten die GET-Sachverständigen umfassende Antworten auf den Evaluierungsfragebogen (Greco Eval III (2008) 3E, Thema I) sowie Kopien der einschlägigen Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und weitere Informationen.
4. Das GET kam mit Vertretern folgender staatlicher und nicht-staatlicher Stellen oder Organisationen zusammen: Bundesministerium der Justiz, Staatsanwälte, Richter, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt und Landeskriminalamt, Strafverteidiger, Universitätsprofessoren, Transparency International Deutschland.
5. Der vorliegende Bericht zum Thema I der dritten GRECO-Evaluierungsrunde – Kriminalisierung – wurde auf der Grundlage der Antworten auf den Fragebogen und der beim Besuch in Deutschland bereitgestellten Informationen erarbeitet. Wichtigstes Ziel des Berichts ist es, die Maßnahmen zu bewerten, die von den deutschen Behörden zur Erfüllung der Anforderungen aus den in Randnummer 2 aufgeführten Bestimmungen getroffen wurden. Der Bericht beschreibt zunächst die Situation, der sich eine kritische Analyse anschließt. Die Schlussfolgerungen enthalten eine Liste der von GRECO angenommenen Empfehlungen an Deutschland, die dazu dienen, die Umsetzung der geprüften Bestimmungen weiter zu verbessern.
6. Der Bericht zu Thema II – Transparenz der Parteienfinanzierung – ist im Dokument Eval III Rep (2009) 3E, Thema II zu finden.

## II. KRIMINALISIERUNG

### **Beschreibung der Situation**

7. Deutschland hat das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) am 27. Januar 1999 und das Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Beide Rechtsinstrumente wurden noch nicht ratifiziert.
8. Den einschlägigen rechtlichen Rahmen in Deutschland bieten das Strafgesetzbuch (StGB) sowie weitere Gesetze (die auf das StGB verweisen), die Regelungen zur Korruption unter Beteiligung von Soldaten oder mit einer ausländischen/internationalen Dimension enthalten:  
a) Wehrstrafgesetz (WStG); b) NATO-Truppenschutzgesetz; c) Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG, 1998); d) EU-Bestechungsgesetz (EUBestG, 1998).

### **Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Artikel 1-3 und 19 SEV Nr. 173)**

#### Definition der Tat

9. Die aktive und passive Bestechung deutscher Amtsträger ist in §§ 331 ff. StGB geregelt, die zwei Arten von Korruption – Bestechung und Bestechlichkeit an sich, aber auch eine minder schwere Form strafbaren Verhaltens – unter Strafe stellen. Die passive Bestechung wird in §§ 331 und 332 StGB und die aktive Bestechung in §§ 333 und 334 StGB unter Strafe gestellt. §§ 331 und 333 StGB erfassen jeweils Taten, bei denen der Vorteil für die (rechtmäßige) Dienstaussübung zugewendet wird, während §§ 332 und 334 StGB Taten erfassen, bei denen der Vorteil als Gegenleistung für eine pflichtwidrige oder im Ermessen des Amtsträgers stehende Diensthandlung zugewendet wird. § 335 StGB enthält eine Bestimmung über die Bestrafung in besonders schweren Fällen der aktiven und passiven Bestechung. § 336 StGB enthält eine Bestimmung zur Klarstellung, dass das Unterlassen einer Diensthandlung der Vornahme einer Diensthandlung gleichsteht und somit auch strafbar ist. § 337 StGB enthält eine gesetzliche Auslegungsregelung für die Schiedsrichtervergütung. In § 338 StGB ist für schwere Fälle der aktiven und passiven Bestechung die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erweiterten Verfall geregelt. Der Wortlaut der Tatbestände ist wie folgt.

#### **Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Dreißigster Abschnitt – Straftaten im Amt**

##### **§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

##### **§ 332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und

dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 333 Vorteilsgewährung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

### **§ 334 Bestechung**

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
  2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

### **§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### **§ 336 Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

### **§ 337 Schiedsrichtervergütung**

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

### **§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

### **Wehrstrafgesetz, Zweiter Teil – Militärische Straftaten**

#### **Vierter Abschnitt – Straftaten gegen andere militärische Pflichten**

#### **§ 48 Verletzung anderer Dienstpflichten**

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über [...] Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2, § 336), [...] stehen Offiziere und Unteroffiziere den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amt gleich.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über [...] Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2, § 336), [...] stehen auch Mannschaften den Amtsträgern und ihr Wehrdienst dem Amt gleich.

## Tatbestandsmerkmale und Begrifflichkeiten

### *„Inländischer Amtsträger“*

10. In §§ 331 ff. StGB werden zur Beschreibung der Personen, die Ziel der Bestechung oder Vorteilsgewährung sind, die Begriffe „Amtsträger“, „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter“ und „Richter“ verwendet. Diese Begriffe sind in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 StGB gesetzlich definiert.

### **Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Erster Abschnitt – Das Strafgesetz, Zweiter Titel, Sprachgebrauch**

#### **§ 11 Personen- und Sachbegriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

(a) Beamter oder Richter ist,

(b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

(a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

(b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

[...]

11. Da Soldaten nicht unter den Begriff „Amtsträger“ fallen, werden sie in § 48 WStG für die Anwendung der §§ 331 und 332 StGB Amtsträgern gleichgestellt; in §§ 333 und 334 StGB werden Soldaten ausdrücklich genannt.

12. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger“, wer nach deutschem Recht (also diejenigen, die deutschem Recht unterliegen, da sie als Beamte usw. in bzw. für Deutschland arbeiten, unabhängig davon, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Die deutschen Behörden sind der Ansicht, dass dies alle Personen einschließt, die zu den „Beamten“, „Bediensteten im öffentlichen Dienst“ und „Richtern“ im Sinne des Artikels 1 Buchst. a des Übereinkommens gehören. Minister sind in Deutschland nicht Beamte und fallen daher nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB; sie stehen aber in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und sind daher Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB.
13. Mitglieder von Parlamenten und kommunale Mandatsträger sind in Deutschland regelmäßig nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, soweit sie nicht ausnahmsweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen<sup>1</sup>. Korruptionsdelikte von Mandatsträgern sind daher nicht nach §§ 331 ff. StGB strafbar. (Der Kauf und Verkauf einer Stimme bei Wahlen und Abstimmungen ist allerdings nach § 108e StGB strafbar. Siehe Rdn. 37-43)
14. Staatsanwälte (Artikel 1 Buchst. b des Übereinkommens) fallen in Deutschland nicht unter den Begriff „Richter“; sie sind aber Beamte und damit Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB.
15. Neben den Beamten und Richtern sowie sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Personen gehören in Deutschland auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, zu den Amtsträgern im strafrechtlichen Sinne (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB). Hierunter fallen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, aber nicht im statusrechtlichen Sinne Beamte sind. Außerdem sind Personen erfasst, die bei behördenähnlichen Stellen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Zu diesen Stellen gehören auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, die bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben derart staatlicher Steuerung unterliegen, dass sie bei einer Gesamtbewertung der sie kennzeichnenden Merkmale gleichsam als verlängerter Arm des Staates erscheinen (vgl. hierzu die Rechtsprechung)<sup>2</sup> (beispielsweise die GTZ, ein weltweit tätiges Unternehmen der Internationalen Zusammenarbeit, das als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wurde und nachhaltige Entwicklung fördert, oder kommunale Rechtsträger in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die für die Versorgung mit Heizenergie verantwortlich sind.)
16. Darüber hinaus erfassen die Straftatbestände in §§ 331 ff. StGB auch Personen, die zwar keine Amtsträger sind, aber für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet wurden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Eine Verpflichtung wird insbesondere bei Personen vorgenommen, die in Behörden arbeiten, dort aber keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen (z.B. angestellte Reinigungskräfte),

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 9. Mai 2006 – 5 StR 453/05; und Urteil vom 12. Juli 2007 – 2 StR 557/05: „Kommunale Mandatsträger sind keine Amtsträger, wenn sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, die über die Ausübung ihres freien Mandats in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Aufgaben hinausgehen.“

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 19. Juni 2008 – 3 StR 490/07: „Unter einer sonstigen Stelle [im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c] versteht man eine behördenähnliche Institution, die unabhängig von ihrer Organisationsform befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, ohne dabei eine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne zu sein. Ist eine Einrichtung der Öffentlichen Hand in der Form einer juristischen Person des Privatrechts organisiert, müssen bei ihr die Merkmale vorliegen, die eine Gleichstellung mit einer Behörde rechtfertigen; sie muss [...] bei einer Gesamtbetrachtung „als verlängerter Arm des Staates erscheinen“.“

und bei Personen, die als Externe für eine Behörde bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirken (z.B. externe Gutachter und Berater).

17. Soldaten sind keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Sie werden aber für die Tatbestände der passiven Bestechung in § 48 WStG den Amtsträgern gleichgestellt und bei der aktiven Bestechung neben den Amtsträgern als taugliche Vorteilsnehmer aufgeführt. Die deutschen Behörden erklärten, dass § 48 Abs. 2 WStG aus historischen Gründen keine Kriminalisierung der Vorteilsannahme (nach § 331 StGB) für Soldaten niedriger Dienstgrade, sondern nur für Offiziere und Unteroffiziere vorsehe. Sie bestätigten zudem, dass sich der Ausdruck „Soldaten“ im Sinne von §§ 333 and 334 StGB für aktive Bestechung auf Soldaten jeden Dienstgrades beziehe (Offiziere, Unteroffiziere und alle anderen Dienstgrade).

*„Versprechen, Anbieten oder Gewähren“ (Bestechung)*

18. Das deutsche Recht enthält in §§ 333 und 334 StGB die Merkmale „anbietet, verspricht oder gewährt“ [in der englischen Übersetzung: „offers, promises or grants“] als Umschreibung der Tathandlung. Entsprechend den Vor-Ort-Gesprächen und der Rechtstheorie wird das Merkmal „giving“ [in der deutschen Übersetzung des Strafrechtsübereinkommens mit „Gewähren“ übersetzt] von den beiden deutschen Begriffen „anbietet“ oder „gewährt“ erfasst. Nach deutscher Theorie und Praxis ist der Straftatbestand erfüllt, sobald der Täter das Angebot formuliert und dieses Angebot den potenziellen Vorteilsempfänger erreicht hat, unabhängig von dessen Reaktion darauf. Der Versuch ist nach § 334 Abs. 1 und 2 StGB (ausdrücklich) strafbar; § 333 enthält keine entsprechende Bestimmung. Vor Ort wurde das GET darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Versuch“ solche Fälle zu verstehen sind, in denen der Vorteilsgewährende zwar ein Angebot formuliert und abgeschickt hat (z. B. wenn eine schriftliche Nachricht verschickt wurde), dieses aber den potenziellen Vorteilsempfänger noch nicht notwendigerweise erreicht hat. Der Tatbestand gilt bereits als erfüllt, wenn sich die Tathandlung (Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils) auf eine Dienstausübung, Diensthandlung oder richterliche Handlung bezieht.

*„Fordern oder Annehmen, Annehmen eines Angebots oder Versprechens“ (Bestechlichkeit)*

19. Das deutsche Recht enthält in §§ 331 und 332 StGB die Merkmale „fordert, sich versprechen lässt oder annimmt“ als Umschreibung der Tathandlung. Das Merkmal „Sichversprechenlassen“ erfasst die Annahme von Angeboten und Versprechen. Entsprechend den Vor-Ort-Gesprächen und der Rechtstheorie entspricht das Merkmal „receiving“ aus dem Strafrechtsübereinkommen [in der deutschen Übersetzung des Strafrechtsübereinkommens mit „Annehmen“ übersetzt] der deutschen Begrifflichkeit „Annehmen“ [in der englischen Übersetzung des StGB mit „accepting“ übersetzt] (die sich, streng genommen, nicht – wie im Übereinkommen – auf ein Angebot, sondern den Vorteil selbst bezieht). Wie bereits erwähnt, ist der Straftatbestand prinzipiell bereits erfüllt, sobald der Täter das Angebot formuliert und das Angebot den potenziellen Vorteilsempfänger erreicht hat, unabhängig von dessen Reaktion darauf<sup>3</sup>, und deshalb ist aus den gleichen Gründen wie oben der Versuch nach § 331 Abs. 2 (explizit) und § 332 Abs. 2 StGB (implizit, da es sich hierbei um eine schwere Straftat handelt, auf die die allgemeinen Vorschriften über den Versuch anzuwenden sind) strafbar, wenn die Tat von einem Richter oder Schiedsrichter begangen wird. Im Zusammenhang hiermit stellte das GET fest, dass der Versuch

---

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 11. Mai 2006 – 3 StR 389/05: „Fordern im Sinne der Bestechungstatbestände ist nicht nur das ausdrückliche, sondern auch das konkludente Verlangen eines Vorteils für eine dienstliche Tätigkeit. In der Tatbestandsvariante des Forderns eines Vorteils ist die Bestechlichkeit bereits vollendet, wenn der Erklärungsempfänger von dem Verlangen des Amtsträgers Kenntnis erhält.“

nach § 332 StGB über Bestechlichkeit sowie nach § 331 Abs. 2, der sich auf die Vorteilsannahme durch Richter und Schiedsrichter bezieht, in allen Fällen strafbar ist. Im Fall der Vorteilsannahme durch weitere Kategorien von Amtsträgern nach § 331 Abs. 1 ist der Versuch nicht unter Strafe gestellt.

#### *„ungerechtfertigter Vorteil“*

20. Das deutsche Recht enthält in §§ 331 ff. StGB das Merkmal „Vorteil“. Erfasst werden damit materielle und immaterielle Vorteile. Der deutsche Gesetzgeber hat bewusst das Merkmal „Vorteil“ und nicht „Entgelt“ oder „Vermögensvorteil“ gewählt, um klarzustellen, dass auch immaterielle Vorteile erfasst sind. In der Begründung zum Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 10. Mai 1973, BT-Drucks. 7/550, S. 271 wird ausgeführt: „Der Entwurf hält mit dem geltenden Recht am Begriff des Vorteils fest, um außer den materiellen auch immaterielle Verbesserungen der Lage des Empfängers zu erfassen.“ Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass das Merkmal „Vorteil“ auch immaterielle Vorteile<sup>4</sup> einschließt – wie von den deutschen Behörden bestätigt – Vorteile symbolischer Natur (z. B. Ehrentitel und Auszeichnungen) und solche, die einen besonderen Wert für den Empfänger haben (z. B. Sammlerstücke), erfasst.
21. Die §§ 331 ff. StGB enthalten keine Einschränkung, der zufolge nur unlautere oder unangemessene Vorteile erfasst würden. Eine Wertgrenze ist nicht vorgesehen. Auch geringwertige Vorteile werden von den Straftatbeständen erfasst.
22. Für die Tatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) ist in den jeweiligen Absätzen 3 vorgesehen, dass die Tat nicht strafbar ist, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Vorteilsnehmers genehmigt. Die deutschen Behörden betonten, dass dieser Ansatz und das Prinzip der Genehmigung mit den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen in Einklang stünden (siehe auch den Evaluierungsbericht der zweiten Runde). Bei der Ausnahmeregelung handelt es sich um ein notwendiges Korrektiv im Hinblick auf die weite Fassung der Tatbestände. Hat der Amtsträger einen Vorteil allerdings gefordert, kann die Annahme nicht genehmigt werden. Nicht genehmigungsfähig ist zudem die Annahme und Gewährung eines Vorteils durch und für einen Richter oder Schiedsrichter.

#### *„unmittelbar oder mittelbar“*

23. Im Wortlaut der Straftatbestände über die aktive und passive Bestechung unter Beteiligung von Amtsträgern wird mittelbare Bestechung, d. h. Fälle mit Beteiligung einer Mittelsperson, zwar nicht ausdrücklich genannt, aber laut Bundesgerichtshof<sup>5</sup> und den Vor-Ort-Gesprächen mit

---

<sup>4</sup> - BGH, Urteil vom 23. Mai 2002 – 1 StR 372/01: „Unter einem Vorteil im Sinne [...] des Tatbestandes ist jede Leistung zu verstehen, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert [...], wobei eine immaterielle Verbesserung der Lage genügen kann.“

- BGH, Urteil vom 24. April 1985, 3 StR 66/85: „Als Vorteil i. S. der §§ 331, 332 StGB kommt nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern auch ein Vorteil immaterieller Art in Betracht, sofern er einen objektiv messbaren Inhalt hat und den Amtsträger in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellt.“

- BGH, Urteil vom 9. September 1988, 2 StR 352/88: „Darunter fällt auch die Gestattung des Geschlechtsverkehrs und die Duldung sexueller Handlungen.“

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 22. Oktober 1997 – 5 StR 223/97: „Bei der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem Amtsträger in unmittelbare Verbindung tritt; das Gewähren kann sich auch über eine Mittelsperson vollziehen [...]“



Praktikern reichen Zuwendungen über eine Mittelsperson aus, um den Straftatbestand der aktiven Bestechung zu erfüllen. Laut den deutschen Behörden ist es unumstritten, dass diese Entwicklung der Rechtsprechung gleichermaßen für alle passiven und aktiven Korruptionsdelikte gilt (§§ 331-335 StGB).

*„für ihn selbst oder einen Dritten“*

24. Das Merkmal der Drittzugewendungen (d. h. wenn das Bestechungsgeld/der Vorteil einem Dritten zufließt) ist durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2038) in die Straftatbestände eingefügt worden. Die Tatbestände in §§ 331 ff. StGB erfassen deshalb alle auch Zuwendungen an Dritte. Dies wird ausdrücklich durch die Merkmale „für sich oder einen Dritten“ (§§ 331 und 332 StGB) und „für diesen oder einen Dritten“ (§§ 333 und 334 StGB) geregelt. Erfasst werden damit nicht nur Vorteile, die zum Beispiel dem Ehegatten oder anderen nahestehenden Personen zugewendet werden. Drittverteile können auch Vorteile für Personenvereinigungen oder juristische Personen (Vereine, Unternehmen, Verbände, Parteien) sowie Vorteile für die Anstellungskörperschaft des Amtsträgers einschließlich von Sponsoringleistungen und Spenden sein<sup>6</sup>.

*„bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt“*

25. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen ist nach deutschem Recht strafbar, wenn sie sich auf eine (mögliche) Gegenleistung des Amtsträgers bezieht („Unrechtsvereinbarung“). § 331 Abs. 1 und § 333 Abs. 1 StGB knüpfen an eine (rechtmäßige) „Dienstausübung“ des Amtsträgers an. Die Tathandlung muss sich nicht auf eine bestimmte Diensthandlung beziehen. Der Begriff der Dienstausübung umfasst vielmehr die Diensthandlungen eines Amtsträgers im Allgemeinen. Gegenleistung einer Vorteilsannahme durch oder Vorteilsgewährung an Richter (§ 331 Abs. 2 und § 333 Abs. 2 StGB) ist eine richterliche Handlung (damit sind gerichtliche Entscheidungen, aber auch sämtliche anderen richterlichen Handlungen gemeint); soweit die Bestechung oder Bestechlichkeit andere Handlungen betrifft, gilt Abs. 1 in jedem Fall.
26. §§ 332 und 334 StGB knüpfen an die Vornahme einer pflichtwidrigen oder im Ermessen des Amtsträgers oder Richters stehenden „Diensthandlung“ oder „richterlichen Handlung“ an; hierbei handelt es sich um eine besondere Voraussetzung für diese beiden Bestechungsparagrafen.
27. Zu den Diensthandlungen und zur Dienstausübung gehören alle Handlungen, die zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehören und die von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen werden (vgl. hierzu die Rechtsprechung)<sup>7</sup>. Nicht erfasst werden Taten, die sich auf

---

<sup>6</sup> - BGH, Urteil vom 11. Mai 2006 – 3 StR 389/05: „Hätten die Angeklagten [...] die Zahlung an [...] einen [...] Verein [...] gefordert, läge darin ohne weiteres das Fordern eines Vorteils für einen Dritten.“

- OLG Köln, Beschluss vom 21. September 2001 – 2 Ws 170/01: „Bei dem Tatbestandsmerkmal des Vorteils kann nicht zwischen Staatsnützigkeit und Privatnützigkeit der Zuwendung unterschieden werden. Eine solche Trennung ist nicht durchführbar und würde dem Amtsträger die Bestimmung überlassen, was staatsnützig ist.“

- OLG Celle, Beschluss vom 28. September 2007 – 2 Ws 261/07: „Sach- und Geldleistungen an eine Schule im Rahmen einer Schulfotoaktion begründen den hinreichenden Tatverdacht einer Vorteilsgewährung und einer Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331 ff. StGB“

<sup>7</sup> - BGH, Urteil vom 10. März 1983 – 4 StR 375/82: „Jedenfalls liegt unzweifelhaft dann eine Diensthandlung vor, wenn die Handlung zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird.“

- BGH, Urteil vom 19. Februar 2003 – 2 StR 371/02: „Dienstlich ist jede Tätigkeit eines Bundeswehrsoldaten, die zu seinem allgemeinen Aufgabenbereich gehört oder damit in unmittelbarem Zusammenhang steht, nach objektiven Gesichtspunkten äußerlich als Diensthandlung erscheint und von dem Willen getragen ist, dienstliche Aufgaben zu erfüllen.“

- BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 – 1 StR 260/08: „Unter Dienstausübung ist [...] grundsätzlich jede dienstliche Tätigkeit zu verstehen. Diese muss nach den Vorstellungen der Beteiligten nicht – noch nicht einmal in groben Umrissen –

Privathandlungen des Amtsträgers beziehen. Nach ständiger Rechtsprechung lässt ein vorschriftenwidriges Verhalten oder ein Verstoß gegen Weisungen die Diensthandlung nicht zu einer Privathandlung werden. Eine Nebentätigkeit des Amtsträgers ist zwar keine Dienstausbübung. Allerdings kann die Gewährung einer Nebentätigkeit ein Vorteil im Sinne der §§ 331 ff. StGB und strafbar sein, wenn sie für die Dienstausbübung des Amtsträgers gewährt wird<sup>8</sup>.

28. Wie bereits erwähnt (siehe Rdn. 18-19) ist es in den Fällen der §§ 331 ff. StGB nicht erforderlich, dass der Amtsträger oder Richter die Dienstausbübung, Diensthandlung oder richterliche Handlung tatsächlich vornimmt. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, wenn sich die Tathandlung (Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils) auf eine Dienstausbübung, Diensthandlung oder richterliche Handlung bezieht. §§ 331 ff. StGB erfassen sowohl Fälle, in denen die Annahme oder Gewährung des Vorteils vor der intendierten Diensthandlung erfolgt, als auch solche, in denen die Annahme oder Gewährung des Vorteils der Diensthandlung nachfolgt (nachträgliche Zuwendung, Belohnung). § 336 StGB bestimmt, dass der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 StGB das Unterlassen der Handlung gleichsteht.

„vorsätzlich begangen“

29. Nach § 15 StGB erfassen die Straftatbestände im deutschen Recht nur vorsätzliches Handeln, wenn das Gesetz nicht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. In Deutschland ist dies bei Korruptionsdelikten nicht der Fall. Daher ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Der Begriff des vorsätzlichen Handelns umfasst neben der „Absicht“ (*dolus directus* 1. Grades) und dem „sicheren Wissen“ (*dolus directus* 2. Grades) auch den bedingten Vorsatz, bei dem es genügt, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung als Folge seines Handelns billigend in Kauf nimmt (*dolus eventualis*).

### Sanktionen

30. Das deutsche Recht sieht strafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verschiedener Art und Höhe für Korruptionsdelikte vor. Des Weiteren sehen die Beamtengesetze in Deutschland verwaltungsrechtliche Sanktionen vor. Die strafrechtlichen Sanktionen sind in §§ 331-335 StGB geregelt und sehen alternativ Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vor, die entsprechend § 40 StGB in Tagessätzen zu bestimmen sind; der Strafraum liegt zwischen 5 und 360 Tagessätzen; die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters, wobei er zwischen 1,- und 30.000,- EUR (vor der Änderung vom 29. Juni 2009 zwischen 1,- und 5.000,- EUR) liegen muss, womit die Geldstrafe zwischen 5,- und 10.800.000,- EUR betragen kann. Neben diesen Kriminalstrafen können auch strafrechtliche Maßnahmen verhängt werden. Diese reichen von der Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 358 StGB) im Fall von passiver Bestechung im Zusammenhang mit einer Dienstpflichtverletzung, und in besonders schweren Fällen von aktiver und passiver Bestechung bis zur Anordnung eines Berufsverbots (§ 70 StGB). Nach den Beamtengesetzen in Deutschland

---

konkretisiert sein; daher genügt es, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen bezogen auf künftige Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann.“

<sup>8</sup> - BGH, Urteil vom 21. Juni 2007 – 4 StR 69/82: „Demgemäß kann das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung nur für solche privaten Nebentätigkeiten ohne Weiteres verneint werden, die für einen Auftraggeber ausgeübt werden, mit dem der Amtsträger solche dienstlichen Berührungspunkte nicht hat und auch nicht haben kann. Anders verhält es sich jedoch, wenn [...] zwischen Vorteilsgeber und Amtsträger dienstliche Berührungspunkte bestehen, die es nahe legen können, dass der mit der Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit verbundene Vorteil von Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer [...] allgemein im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstausbübung des Amtsträgers verknüpft wird.“

wird/kann eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines Korruptionsdeliktes zudem dazu führen, dass der Täter seine Beamtenrechte verliert.

31. Bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen sehen die §§ 331 ff. folgende Strafraumen vor:
- Vorteilsannahme und -gewährung durch und an Amtsträger (§ 331 Abs. 1, § 333 Abs. 1 StGB): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (5,- bis 10.800.000,- EUR);
  - Vorteilsannahme und -gewährung durch und an Richter und Schiedsrichter (§ 331 Abs. 2, § 333 Abs. 2 StGB): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (5,- bis 10.800.000,- EUR);
  - Bestechlichkeit von Amtsträgern (§ 332 Abs. 1 StGB): Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;
  - Bestechung von Amtsträgern (§ 334 Abs. 1 StGB): Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren;
  - Bestechlichkeit von Richtern und Schiedsrichtern (§ 332 Abs. 2 StGB): Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren;
  - Bestechung von Richtern und Schiedsrichtern (§ 334 Abs. 2 StGB): a) Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (bei nachträglichen Zuwendungen); b) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (bei Zuwendungen für künftige Handlungen);
  - Begeht der Täter mehr als eine der oben genannten Straftaten, setzt das Strafgericht eine Gesamtstrafe fest (§ 53 Abs. 1 StGB); das Höchstmaß der Gesamtstrafe liegt in diesen Fällen bei 15 Jahren Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB).
32. In manchen Fällen können die genannten Sanktionen je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls in beide Richtungen variieren. Für besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit nach §§ 332 und 334 StGB, d. h. für Fälle, in denen es sich um einen Vorteil großen Ausmaßes handelte, die Tat wiederholt über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder verübt wurde, oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelte, sieht § 335 StGB strafscharfende Umstände vor. Die Sanktionen belaufen sich dann bei Amtsträgern auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe und auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren im speziellen Fall der Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Schiedsrichtern (nach § 38 Abs. 2 StGB ist das Höchstmaß auch hier 15 Jahre). Die §§ 332 und 334 StGB enthalten zudem Vorschriften für minder schwere Fälle mit einem niedrigeren Strafraumen. In Fällen, in denen die angestrebte Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers oder Richters rechtswidrig ist (§§ 332 und 334 StGB), gelten schwerere/höhere Sanktionen als in Fällen, in denen die angestrebte Handlung oder Unterlassung rechtmäßig ist (§§ 331 und 333 StGB). Aus diesem Grund enthalten die §§ 331 und 333 keine Bestimmungen für minder schwere Fälle.
33. Was strafrechtliche Maßnahmen angeht, so kann das Gericht, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach §§ 332 und 335 StGB verhängt wird, dem Amtsträger nach § 358 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für eine Dauer von zwei bis fünf Jahren (§ 45 Abs. 2 StGB) aberkennen.

**Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Dreißigster Abschnitt – Straftaten im Amt**

**§ 358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

34. § 70 StGB ermöglicht die Verhängung eines Berufsverbotes bei Straftaten, die unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen wurden.

**Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Dritter Abschnitt – Rechtsfolgen der Tat  
Sechster Titel – Maßregeln der Besserung und Sicherung**

**§ 70 Anordnung des Berufsverbots**

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

35. Die Beamtengesetze in Deutschland sehen zudem den (automatischen) Verlust der Beamtenrechte (Beamtenbesoldung und Ruhegehalt) vor, wenn der Beamte wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde.
36. Zum Vergleich sollte erwähnt werden, dass Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (§ 263 Abs. 1 StGB), in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 263 Abs. 2 StGB) und bei banden- und gewerbsmäßiger Begehung mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 263 Abs. 5 StGB) bestraft wird. Dieselben Strafrahmen gelten auch für die Straftat der Untreue (§ 266 StGB).

**Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 4 SEV Nr. 173)**

37. § 108e StGB erfasst Taten von und gegenüber Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie Mitgliedern einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland. Damit werden Taten von und gegenüber Mitgliedern aller europäischen und deutschen (nationalen und regionalen) öffentlichen Versammlungen erfasst.

**Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Vierter Abschnitt – Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen**

**§ 108e Abgeordnetenbestechung**

(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

38. In Deutschland ist der Straftatbestand der aktiven und passiven Bestechung von Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften auf den Kauf und Verkauf einer Stimme bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der betreffenden öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft begrenzt. Andere Formen der aktiven und passiven Bestechung in Bezug auf die Mitglieder inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften sind nicht

unter Strafe gestellt; die Bestimmungen für inländische Amtsträger (§§ 331 ff. StGB) gelten nicht für sie. Auch immaterielle Vorteile und Drittzuwendungen sind nicht erfasst.

39. Auf Grund des Wortlautes des Tatbestands („Wer es unternimmt...“) zählt die Bestechung nach § 108e StGB zu den sogenannten Unternehmensdelikten. Somit ist auch der Versuch des Kaufs oder Verkaufs einer Stimme vom Wortlaut des Straftatbestands erfasst. Die Struktur des Straftatbestandes in § 108e StGB unterscheidet sich von denen in §§ 331 ff. StGB.
40. Obwohl § 108e StGB im Wortlaut nicht die Grundmerkmale der passiven und aktiven Bestechung enthält, wird er genauso ausgelegt wie die §§ 331 ff. StGB. Die Merkmale „kaufen“ und „verkaufen“ sind nicht als Merkmale eines Rechtsgeschäftes, sondern umgangssprachlich im Sinne von Leistung und Gegenleistung zu verstehen und erfassen somit das Anbieten, Versprechen und Gewähren einer Leistung (Vorteilsgeber-/Käuferseite) und das Fordern, Sichversprechenlassen und Annehmen einer Leistung (Vorteilsnehmer-/Verkäuferseite). Den Antworten auf den Fragebogen war weiterhin zu entnehmen, dass die Leistung bei einem Kauf oder Verkauf einer Stimme nur ein materieller Vorteil sein kann (und immaterielle Vorteile deshalb nicht erfasst sind).
41. Im Gegensatz zu den §§ 331 ff. StGB stellt § 108e StGB nicht alle Fälle unter Strafe, in denen der Vorteilsempfänger ein Dritter ist. Es gilt jedoch als unumstritten, dass mittelbare Vorteile des Mandatsträgers erfasst sind (Vorteile, die zwar nicht dem Mandatsträger selbst, sondern aufgrund einer Vereinbarung mit dem Mandatsträger einem Dritten – zum Beispiel einem Verein oder einer Partei – zugewendet werden, wenn der Mandatsträger ein persönliches Interesse im Hinblick auf den Zuwendungsempfänger hat, also zum Beispiel eine herausgehobene Stellung in dem Verein oder der Partei innehat)<sup>9</sup>.
42. Gegenleistung bei § 108e kann lediglich das (rein technische) Abstimmungsverhalten bei einer Wahl oder Abstimmung sein. Vereinbarungen, die auf die sonstige Ausübung des Mandats abzielen, sind nicht erfasst.

### Sanktionen

43. Die Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (5,- bis 10.800.000,- EUR) bestraft. Beläuft sich die verhängte Freiheitsstrafe auf mindestens sechs Monate, kann das Gericht zusätzlich die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 108e Abs. 2 StGB).

### **Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger (Artikel 5 SEV Nr. 173)**

44. Die Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung ausländischer Amtsträger sind in Deutschland nicht einheitlich geregelt.
45. Das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (IntBestG; Grundlage: OECD-Übereinkommen) stellt ausländische Amtsträger den deutschen Amtsträgern im Hinblick auf die Anwendung des Straftatbestandes der aktiven Bestechung (§ 334 StGB sowie die ergänzenden Vorschriften aus §§ 335, 336 und § 338 Abs. 2 StGB) gleich, soweit es sich um künftige rechtswidrige Taten im internationalen Geschäftsverkehr handelt. Das EU-

---

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 21. September 1985 – 1 StR 316/85 (zu § 108b StGB): „Vorteil im Sinne des Tatbestands können auch Zuwendungen an Personenvereinigungen sein, die deren Mitgliedern mittelbar zu Gute kommen.“

Bestechungsgesetz, das ebenfalls am 10. September 1998 verabschiedet (und 2004 zuletzt geändert) wurde, stellt Amtsträger anderer EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission den deutschen Amtsträgern für die Anwendung der Straftatbestände der passiven und der aktiven Bestechung (§§ 332 bzw. 334 StGB i. V. m. §§ 335, 336 und – insgesamt – § 338 StGB) gleich. Die maßgeblichen Vorschriften dieser beiden Gesetze lauten wie folgt.

**Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG (Grundlage: OECD-Übereinkommen**

**Artikel 2: Durchführungsbestimmungen**

**§ 1 Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Bestechungshandlungen**

Für die Anwendung des § 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit dessen §§ 335, 336, 338 Abs. 2, auf eine Bestechung, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder Diensthandlung bezieht und die begangen wird, um sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, stehen gleich:

1. einem Richter:
  - a) ein Richter eines ausländischen Staates,
  - b) ein Richter eines internationalen Gerichts;
2. einem sonstigen Amtsträger:
  - a) ein Amtsträger eines ausländischen Staates,
  - b) eine Person, die beauftragt ist, bei einer oder für eine Behörde eines ausländischen Staates, für ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder sonst öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen,
  - c) ein Amtsträger und ein sonstiger Bediensteter einer internationalen Organisation und eine mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragte Person;
3. einem Soldaten der Bundeswehr:
  - a) ein Soldat eines ausländischen Staates,
  - b) ein Soldat, der beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen.

**EU-Bestechungsgesetz – EUBestG (Grundlage: EU-Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften**

**Artikel 2: Durchführungsbestimmungen**

**§ 1 Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Bestechungshandlungen**

(1) Für die Anwendung der §§ 332, 334 bis 336, 338 des Strafgesetzbuches auf eine Bestechungshandlung für eine künftige richterliche Handlung oder Diensthandlung stehen gleich:

1. einem Richter:
    - a) ein Richter eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union;
    - b) ein Mitglied eines Gerichts der Europäischen Gemeinschaften;
  2. einem sonstigen Amtsträger:
    - (a) ein Amtsträger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, soweit seine Stellung einem Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches entspricht;
    - b) ein Gemeinschaftsbeamter im Sinne des Artikels 1 des Protokolls vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
    - c) ein Mitglied der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) [...]

46. Außerdem kennt das deutsche Recht für bestimmte Personengruppen gesonderte Regelungen. In § 1 Abs. 2 Nr. 10 des NATO-Truppenschutzgesetzes wird die Vorteilsgewährung an und die Bestechung von Soldaten, Beamten und sonstigen Bediensteten der in Deutschland stationierten NATO-Truppen unter Strafe gestellt. §§ 333 ff. StGB gelten ebenfalls, passive Bestechung ist jedoch nicht unter Strafe gestellt. Nach § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs werden Richter, Amtsträger und sonstige Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich der Anwendung der §§ 331 ff. StGB den deutschen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt. Bestechlichkeit und Bestechung wird in Fällen, die künftige Handlungen betreffen, unter Strafe gestellt.
47. Amtsträger der EU und Amtsträger anderer EU-Mitgliedsstaaten können wegen aktiver oder passiver Bestechung nur im Zusammenhang mit künftigen rechtswidrigen Handlungen verfolgt

werden, wohingegen Amtsträger anderer ausländischer Staaten nur wegen aktiver Bestechung im Zusammenhang mit künftigen rechtswidrigen Handlungen verfolgt werden können.

#### Der Begriff „ausländischer Amtsträger“

48. Artikel 2 § 1 IntBestG und Artikel 2 § 1 EUBestG verwenden den Begriff des „ausländischen Amtsträgers“. Der Amtsträgerbegriff nach Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG ist autonom auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens auszulegen<sup>10</sup>. Dazu sind gerichtliche Entscheidungen ergangen<sup>11</sup>.
49. Die Definition des Amtsträgers eines anderen EU-Mitgliedstaates nach dem EUBestG richtet sich zunächst nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates. Eingeschränkt wird die Definition jedoch durch die Regelung, dass die Gleichstellung nur erfolgt, soweit die Stellung des Amtsträgers in dem anderen EU-Mitgliedstaat der Stellung eines Amtsträgers nach deutschem Recht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; siehe Rdn. 10-12 dieses Berichts) entspricht. Das GET stellte fest, dass mit diesem Querverweis aus rechtstechnischer Sicht die Kategorie der „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ nach § 11 Abs. 4 StGB demnach ausgeschlossen ist<sup>12</sup>.
50. Das IntBestG und das EUBestG enthalten lediglich Gleichstellungsregelungen für ausländische mit inländischen Amtsträgern. Auch für die passive und aktive Bestechung von ausländischen Amtsträgern gelten daher die §§ 332 und 334 StGB. Insoweit unterscheiden sich die Tatbestandsmerkmale nicht.

#### Sanktionen

51. Die Sanktionen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen Amtsträgern entsprechen denen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von inländischen Amtsträgern, auch in besonders schweren Fällen (§§ 332, 334, 335 StGB).

#### **Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 6 SEV Nr. 173) und Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen (Artikel 10 SEV Nr. 173)**

52. Die aktive Bestechung von Mitgliedern ausländischer Volksvertretungen und von Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen im internationalen Geschäftsverkehr ist in Deutschland auf der Grundlage der Vorgaben des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe gestellt. Die passive Bestechung solcher Mandatsträger ist nicht strafbar. Nicht strafbar ist auch die aktive Bestechung ausländischer Mandatsträger, die sich nicht auf Vorteile im internationalen Geschäftsverkehr richtet. *Es ist zu beachten, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments, wie in Rdn. 22 beschrieben, unter die Regelung über Bestechung von*

---

<sup>10</sup> OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 29. August 2008 – 2 StR 587/07: „Der Amtsträgerbegriff nach Artikel 2 § 1 Nr. 2 IntBestG ist nicht im Sinne der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, sondern autonom auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 auszulegen.“

<sup>12</sup> d. h. „wer, ohne Amtsträger zu sein, (a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder (b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig [ist].“

*Mitgliedern inländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften (Artikel 4 SEV Nr. 173) fallen.*

**Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG**

**Artikel 2: Durchführungsbestimmungen**

**§ 2 Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, einem Mitglied eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates oder einem Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation einen Vorteil für dieses oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß es eine mit seinem Mandat oder seinen Aufgaben zusammenhängende Handlung oder Unterlassung künftig vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

53. Artikel 2 § 2 IntBestG erfasst Taten gegenüber Mitgliedern von Gesetzgebungsorganen ausländischer Staaten (was den deutschen Behörden zufolge eine eigenständige Definition ist) sowie gegenüber Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation (auszulegen wie im Fall der Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter, jedoch einschließlich der Organisationen, in denen Deutschland kein Mitglied ist). Artikel 2 § 2 IntBestG gilt auch für Mitglieder des Europäischen Parlaments (die in den Vorschriften des § 108e StGB für inländische Abgeordnete erfasst sind).
54. Wie § 334 StGB erfasst der Straftatbestand in Artikel 2 § 2 IntBestG die Tathandlungen des Anbietens, Versprechens und Gewährens eines materiellen oder immateriellen Vorteils für den Mandatsträger selbst oder einen Dritten. Gegenleistung des Mandatsträgers kann jede mit seinem Mandat oder seinen Aufgaben zusammenhängende Handlung sein. Eingeschränkt wird der Tatbestand allerdings dadurch, dass der Vorteil nur ein unbilliger Vorteil im internationalen Geschäftsverkehr sein kann.

Sanktionen

55. Artikel 2 § 2 IntBestG sieht als Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (5,- bis 10.800.000,- EUR) vor. Der Strafraum entspricht dem, der für die Bestechung von inländischen Abgeordneten (und Mitgliedern des Europäischen Parlaments) in § 108e StGB vorgesehen ist.

**Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor (Artikel 7 und 8 SEV Nr. 173)**

Definition der Tat

56. § 299 StGB – sowie ergänzend §§ 300-302 StGB – findet sich im 26. Abschnitt des StGB, der Straftaten gegen den Wettbewerb behandelt. Obwohl die Tatbestandsmerkmale weit auszulegen sind, erfassen die Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung im privaten Sektor nach deutschem Recht nur die Bestechung und Bestechlichkeit in Wettbewerbssituationen.



**Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Sechszwanzigster Abschnitt – Straftaten gegen den Wettbewerb  
§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Tatbestandsmerkmale und Begrifflichkeiten

*„Person, die ein Unternehmen im privaten Sektor leitet oder für ein solches tätig ist“*

57. Taugliche Täter und Vorteilsempfänger einer Tat nach §§ 299 f. StGB sind „Angestellte und Beauftragte eines geschäftlichen Betriebs“. Die Merkmale „Angestellter“ und „Beauftragter“ sind weit auszulegen. „Angestellter“ ist jeder, der aufgrund eines Vertrages oder faktisch in einem Dienstverhältnis zum Inhaber des Geschäftsbetriebes steht und dessen Weisungen unterworfen ist. Eine dauerhafte oder entgeltliche Tätigkeit ist nicht erforderlich. Faktische Angestellte im Sinne des Straftatbestandes sind auch Personen, die als „Vermittlungsunternehmen“ zum Zweck verdeckter Bestechungsgeldannahmen und Bestechungsgeldzahlungen zwischengeschaltet werden. Angestellte Geschäftsführer von juristischen Personen (GmbHs) sowie Beamte und Angestellte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (gleichviel, ob diese im Staatseigentum stehen), die am Wirtschaftsverkehr teilnehmen, sind ebenfalls Angestellte. „Beauftragter“ ist, wer, ohne Angestellter zu sein, befugtermaßen für einen Geschäftsbetrieb tätig wird. Der Begriff des „Beauftragten“ ist nicht nach zivilrechtlichen Maßstäben zu bestimmen; maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse; eines Vertragsverhältnisses bedarf es nicht<sup>13</sup>. Beauftragte sind auch Organe oder Mitglieder von Organen juristischer Personen. Selbständige Inhaber eines Unternehmens – das nicht als Körperschaft, GmbH oder andere selbständige juristische Person organisiert ist – fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 299 StGB.

*„im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“, „unter Verletzung ihrer Pflichten“*

58. §§ 299 ff. StGB erfassen nur Taten im geschäftlichen Verkehr. Dieser Begriff ist sehr weit und erfasst alle Maßnahmen, die der Förderung eines beliebigen Geschäftszwecks dienen, das heißt jede wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Wettbewerb zum Ausdruck kommt. Ihrem derzeitigen Wortlaut nach erfassen die §§ 299 ff. StGB Taten, die auf Handlungen und Unterlassungen abzielen, bei denen der Vorteilsnehmer seine Pflichten durch eine unlautere Bevorzugung des Vorteilsgebers oder eines Dritten im Wettbewerb verletzt („Wettbewerbs-Modell“).

Weitere Tatbestandsmerkmale

59. Bei den Tathandlungen „Fordern, Sichversprechenlassen und Annehmen“ (passive Bestechung) und „Anbieten, Versprechen und Gewähren“ (aktive Bestechung), dem Merkmal „Vorteil“ sowie

<sup>13</sup> BGH v. 13.05.1952 – 1 StR 670/51: „Wollte man die Angestellteneigenschaft bezweifeln, weil ihr Beschäftigungsverhältnis [...] nicht vertraglicher Art war, so waren sie jedenfalls ihre Beauftragten. Denn dieser Begriff ist weit zu fassen; er ergreift jeden, der vermöge seiner Stellung im Betrieb berechtigt und verpflichtet ist, für ihn geschäftlich zu handeln, und Einfluss auf die im Rahmen des Betriebs zu treffenden Entscheidungen besitzt.“

der Erfassung von Drittzuwendungen entsprechen die Tatbestände gegen die Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor denen gegen die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern.

60. Die angestrebte Handlung nach §§ 299 ff. StGB unterscheidet sich jedoch von der nach §§ 331 ff. StGB. Hier besteht die zu erbringende Gegenleistung in einer Bevorzugung in unlauterer Weise bei dem Bezug von Waren oder Leistungen im Wettbewerb. Die intendierte Bevorzugung muss eine künftige Privilegierung zum Gegenstand haben. Begünstigter der Bevorzugung kann der Vorteilsgeber oder jeder Dritte sein; ein Dritter muss zur Tatzeit noch nicht namentlich feststehen<sup>14</sup>.

### Sanktionen

61. Aktive und passive Bestechungstaten nach § 299 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (5,- bis 10.800.000,- EUR) bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### **§ 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

#### **§ 301 Strafantrag**

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten jeder der in § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern.

#### **§ 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**

(1) In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 299 Abs. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

62. § 70 StGB ermöglicht die Verhängung eines Berufsverbotes bei Straftaten, die unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen wurden.

<sup>14</sup> - BGH v. 13. Mai 1952 – 1 StR 670/51: „Unlauter war das diesen angesonnene und von ihnen zugesagte Verhalten deshalb, weil sie, wenn sie ihre Zusage hielten, ihren Vorgesetzten nicht mehr nach rein sachlichen Gesichtspunkten, sondern unter dem Einfluss der empfangenen oder erwarteten Vorteile berieten.“

- BGH v. 16. Juli 2004 – 2 StR 486/03: „§ 299 Abs. 2 StGB stellt das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils im Rahmen einer Unrechtsvereinbarung, deren Gegenstand und Ziel die zukünftige unlautere Bevorzugung eines anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen ist, unter Strafe. Bevorzugung in diesem Sinne bedeutet dabei die sachfremde Entscheidung zwischen zumindest zwei Bewerbern, setzt also Wettbewerb und Benachteiligung eines Konkurrenten voraus.“

## **Bestechung und Bestechlichkeit internationaler Beamter (Artikel 9 SEV Nr. 173)**

### Definition der Tat

63. Aktive Bestechung von Amtsträgern der EU ist ebenso wie die Bestechung inländischer Amtsträger unter Strafe gestellt. Mitglieder anderer internationaler Organisationen hingegen können nur wegen aktiver Bestechung in Bezug auf künftige rechtswidrige Handlungen im internationalen Geschäftsverkehr verfolgt werden. Der entsprechende Tatbestand ist im IntBestG, dem Gesetz zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, unter Strafe gestellt.

### Tatbestandsmerkmale und Begrifflichkeiten

#### *„Internationaler Beamter“*

64. Nach Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchst. c IntBestG werden Amtsträger und sonstige Bedienstete einer internationalen Organisation sowie Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben einer internationalen Organisation beauftragt sind, für die Anwendung des Straftatbestandes gegen aktive Bestechung (§ 334 StGB) bei Taten im internationalen Geschäftsverkehr den deutschen Amtsträgern gleichgestellt.
65. Das Tatbestandsmerkmal „internationale Organisation“ umfasst ungeachtet der Organisationsform und des Zuständigkeitsbereichs alle internationalen Organisationen, die von Staaten, Regierungen oder anderen internationalen Organisationen gebildet werden, und schließt auch regionale, auf wirtschaftliche Integration gerichtete Organisationen wie die EG mit ein. Erfasst werden nicht nur Beamte dieser Organisationen, sondern auch alle angestellten und zur Dienstleistung bei der Organisation abgestellten Personen sowie Personen, die ohne angestellt oder zur Dienstleistung abgestellt zu sein, Aufgaben für die Organisation erfüllen.
66. In Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchst. b und c EUBestG werden Gemeinschaftsbeamte sowie Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften den deutschen Amtsträgern für die Anwendung der §§ 332 und 334 StGB gleichgestellt.

### Weitere Tatbestandsmerkmale und Sanktionen

67. Das IntBestG und das EUBestG enthalten lediglich Gleichstellungsregelungen für internationale mit inländischen Amtsträgern. Auch für die passive und aktive Bestechung von Amtsträgern internationaler Organisationen gelten daher § 332 (nur für Amtsträger der EU) und § 334 StGB. Insoweit unterscheiden sich die Tatbestandsmerkmale nicht. Im Rahmen des IntBestG ist die Strafbarkeit nach § 334 StGB auf Taten im internationalen Geschäftsverkehr begrenzt. Die Sanktionen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern internationaler Organisationen entsprechen denen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von inländischen Amtsträgern, auch in besonders schweren Fällen (§§ 332, 334, 335 StGB).

## **Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe (Artikel 11 SEV Nr. 173)**

### Definition der Tat

68. Wie bei der Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern und internationalen Beamten sind auch Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten

internationaler Gerichtshöfe nicht einheitlich geregelt. Auch in diesem Zusammenhang gelten das IntBestG und das EuBestG. Des Weiteren gilt für Richter des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) das IStGH-Gleichstellungsgesetz (siehe die entsprechenden Vorschriften aus Artikel 2 § 1 IntBestG und Artikel 2 § 1 EUBestG in Rdn. 44 ff.).

69. Nach Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchst. b IntBestG werden Richter internationaler Gerichte den inländischen Richtern für die Anwendung von § 334 StGB bezüglich künftiger rechtswidriger aktiver Bestechungstaten im internationalen Geschäftsverkehr gleichgestellt. Nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EuBestG werden Richter eines Gerichts der Europäischen Gemeinschaften inländischen Richtern für die Anwendung von §§ 332 und 334 StGB bezüglich aktiver und passiver Bestechung im Zusammenhang mit künftigen rechtswidrigen Taten gleichgestellt. Außerdem werden nach § 2 Nr. 1 des IStGH-Gleichstellungsgesetzes die Richter des IStGH den Richtern nach deutschem Recht für die Anwendung der §§ 331 ff. StGB gleichgestellt. (Insoweit unterscheiden sich die Tatbestandsmerkmale nicht.) Die Gleichstellungsregelung für Amtsträger gilt sowohl für Amtsträger bei internationalen Gerichtshöfen als auch für Amtsträger bei internationalen Organisationen.
70. Die Sanktionen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichte entsprechen denen bei der Bestechlichkeit und Bestechung von inländischen Richtern und Amtsträgern, auch in besonders schweren Fällen (siehe Rdn. 30).

#### **Missbräuchliche Einflussnahme (Artikel 12 SEV Nr. 173)**

71. Das deutsche Recht stellt die missbräuchliche Einflussnahme nicht unter Strafe und kennt auch keinen anderen Tatbestand der verbotenen Einflussnahme im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens. Den Antworten auf den Fragebogen war zu entnehmen, dass entsprechende Taten zum Teil von anderen Tatbeständen wie z.B. Untreue erfasst werden können<sup>15</sup>.

#### **Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Schiedsrichter (Artikel 1-4 SEV Nr. 191)**

72. Die jeweiligen Absätze 2 der §§ 331 bis 334 StGB (siehe Rdn. 9) gelten auch für die passive und aktive Bestechung von Schiedsrichtern. Da diese Absätze auch die aktive und passive Bestechung inländischer Richter unter Strafe stellen, gelten diesbezüglich die gleichen Bestimmungen für inländische Richter und inländische und ausländische Schiedsrichter. Danach sind bei Schiedsrichtern sowohl Taten im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen als auch Taten im Zusammenhang mit rechtmäßigen Handlungen unter Strafe gestellt.

#### **Tatbestandsmerkmale und Sanktionen**

*„Inländischer Schiedsrichter / Schiedsrichter, der seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts wahrnimmt“*

---

<sup>15</sup> Wenn in einem Unternehmen erhebliche Vermögenswerte in „schwarze Kassen“ eingestellt werden, die dazu benutzt werden sollen, durch Bestechung oder Kauf von Einfluss Vorteilen für das Unternehmen herbeizuführen, ist bereits das Entziehen und Vorenthalten der Vermögensvorteile als Untreue gegenüber dem Unternehmen nach § 266 Abs. 1 StGB strafbar unabhängig davon, ob die Verwendung des Geldes als solches strafbar ist. Auch die Absicht, das Geld im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens zu verwenden, ist insoweit unbeachtlich. BGH, Urteil vom 29. August 2008 – 2 StR 587/07: Untreue nach § 266 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

73. Das deutsche Recht enthält keine gesetzliche Definition für „Schiedsrichter“. Entsprechend den Vorgaben des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen erfasst der Begriff „Schiedsrichter“ nach deutschem Recht alle Personen, die aufgrund eines Schiedsvertrages, durch Satzung, durch letztwillige Verfügung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft damit betraut sind, einen Rechtsstreit verbindlich zu entscheiden.

*„Ausländischer Schiedsrichter / Schiedsrichter, der seine Aufgaben nach Maßgabe des innerstaatlichen Schiedsrechts eines anderen Staates wahrnimmt“*

74. Das Merkmal „Schiedsrichter“ in den Absätzen 2 der §§ 331 bis 334 StGB enthält keine Beschränkung auf deutsche Schiedsrichter. Anders als der Begriff „Amtsträger“ ist der Begriff „Schiedsrichter“ auch nicht im Allgemeinen Teil des StGB definiert. Daher gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht, nach der Amtsträger und Richter nur Personen sind, die nach deutschem Recht diese Funktion ausüben.
75. Die Straftatbestände der passiven und aktiven Bestechung von inländischen und ausländischen Schiedsrichtern entsprechen denen der passiven und aktiven Bestechung von Richtern. § 337 StGB (siehe Rdn. 9) enthält eine gesetzliche Auslegungsregel zum Vorteilsbegriff bei der aktiven und passiven Bestechung von Schiedsrichtern. Danach ist die Vergütung eines Schiedsrichters nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335 StGB, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt. Die Auslegungsregel hat den Zweck klarzustellen, dass die Gewährung und Annahme der Schiedsrichtervergütung sowie die Abgabe von Honorarangeboten nicht unter die Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB fällt.
76. Der Strafraum für die passive und aktive Bestechung von inländischen und ausländischen Schiedsrichtern entspricht dem für Taten von und gegenüber Richtern (siehe Rdn. 30 ff.). Der Strafraum ist höher als der bei der passiven und aktiven Bestechung von Amtsträgern.

### **Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Geschworener/Schöffen (Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 5 SEV Nr. 191)**

*„Inländischer Geschworener/Schöffe / Person, welche die Aufgaben eines Geschworenen/Schöffen innerhalb des Gerichtswesens der betreffenden Vertragspartei wahrnimmt“*

77. Deutschland kennt ein Jury-System als solches nicht. Im deutschen Rechtssystem wirken ehrenamtliche Richter, das heißt Bürger, die ohne die Berufung zum Richter in ehrenamtlicher Tätigkeit in Gerichtsverfahren den berufenen Richtern beigeordnet sind, als Schöffen bei Schöffengerichten der Amtsgerichte und bei den Strafkammern der Landgerichte (Strafgerichtsbarkeit), als Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen sowie als nicht-berufsrichterliche Beisitzer in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit. Ehrenamtliche Richter sind auch die Mitglieder der Ehrengerichte für Rechtsanwälte sowie die nicht-berufsrichterlichen Beisitzer der Disziplinargerichte. Alle diese Personen sind „Richter“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB (siehe Rdn. 10).
78. Die Straftatbestände der passiven und aktiven Bestechung von ehrenamtlichen Richtern entsprechen denen der passiven und aktiven Bestechung von (Berufs-)Richtern. Die §§ 331 ff. StGB sind demnach anzuwenden. Die Sanktionen sind ebenfalls dieselben.

## **Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener / Schöffen (Artikel 6 SEV Nr. 191)**

*„Ausländischer Geschworener / Schöffe / Person, welche die Aufgaben eines Geschworenen / Schöffen innerhalb des Gerichtswesens eines anderen Staates wahrnimmt“*

79. Ausländische ehrenamtliche Richter stehen den ausländischen Richtern gleich und fallen unter die Gleichstellungsregelungen des IntBestG und des EUBestG. Die Strafbarkeit der passiven und aktiven Bestechung von ausländischen ehrenamtlichen Richtern entspricht der bei Taten durch und gegenüber ausländischen (Berufs-)Richtern. Sie fallen unter die Gleichstellungsregelungen des IntBestG und des EUBestG und unterliegen daher (nur) den besonderen Bestimmungen dieser Gesetze.
80. Der Strafrahmen für die passive und aktive Bestechung von ausländischen ehrenamtlichen Richtern entspricht dem für die Bestechung von (inländischen und ausländischen) Richtern, wobei der Strafrahmen höher ist als bei der passiven und aktiven Bestechung von Amtsträgern.

### **Weitere Tatbestände und Fragen**

#### **Wählerbestechung**

81. Das GET hat festgestellt, dass das deutsche Strafgesetzbuch in § 108b auch die aktive und passive Bestechung von Wählern unter Strafe stellt, wobei der Wortlaut dem der anderen Korruptionstatbestände ähnelt.

#### **§ 108b**

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

#### **Teilnahmehandlungen**

82. Das deutsche Recht enthält in §§ 25 bis 27 StGB allgemeine Regelungen über die Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe zu Straftaten. Vorsätzliche Anstiftung und Beihilfe ist bei allen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten und damit auch bei allen zuvor aufgeführten Korruptionsdelikten strafbar.

#### **§ 25 Täterschaft**

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

#### **§ 26 Anstiftung**

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

#### **§ 27 Beihilfe**

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

## Gerichtsbarkeit

83. Das Territorialitätsprinzip, demzufolge das deutsche Strafrecht für alle Taten, die im Inland (mit Erstreckungen auf Schiffe und Luftfahrzeuge) begangen werden, Anwendung findet (Gerichtsbarkeit) ist in §§ 3, 4 und 9 StGB verankert. Das Territorialitätsprinzip wird ergänzt durch das Ubiquitätsprinzip und das Erfolgsprinzip, die diesbezüglich nach § 9 StGB gelten.

### **§ 3 Geltung für Inlandstaaten**

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

### **§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

### **§ 9 Ort der Tat**

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

84. Die Gerichtsbarkeit auf Grundlage der Staatsangehörigkeit ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB geregelt; danach kann Deutschland Straftaten verfolgen, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, soweit der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit gewahrt ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt<sup>16</sup>.

### **§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen**

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder

2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

85. § 5 StGB begründet die Gerichtsbarkeit (ohne das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit) für eine Reihe von Auslandstaten: 1) Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Bezug auf den Dienst begeht; 2) Taten, die ein Ausländer als deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht; 3) Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Bezug auf ihren Dienst begeht (diese Vorschrift ermöglicht Deutschland jedoch nicht die Verfolgung ausländischer Täter, die (im Ausland) deutsche Amtsträger bestechen, die sich zur Tatzeit ebenfalls im Ausland befinden); 4) Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird.

<sup>16</sup> Zum Beispiel in polarem Niemandsland, im Weltraum oder auf Schiffen, die unter keiner Flagge laufen. Kommentierungen zufolge könnte dies gegebenenfalls auch für „gescheiterte Staaten“ zutreffen.

**§ 5 Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

[...]

12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;

13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;

14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;

Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird; [...]

86. Nach § 3 IntBestG hat Deutschland eine besondere Gerichtsbarkeit über bestimmte Bestechungstaten (§§ 334 bis 336 StGB), die von Deutschen im Ausland gegenüber ausländischen Amtsträgern oder Abgeordneten begangen werden (die beiderseitige Strafbarkeit ist nicht Voraussetzung, allerdings besteht die Gerichtsbarkeit nur über Taten im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr).

**Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG (Grundlage: OECD-Übereinkommen****Artikel 2: Durchführungsbestimmungen****§ 3 Auslandstaten**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die von einem Deutschen im Ausland begangen werden:

1. Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr (§§ 334 bis 336 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1);

2. Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr (§ 2).

87. Auch Artikel 2 § 2 EUBestG sieht eine besondere Gerichtsbarkeit ohne das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für bestimmte im Ausland begangene Bestechungstaten (§§ 332 und 334-336 StGB) vor, wenn 1) der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder Ausländer ist, der als Amtsträger oder Gemeinschaftsbeamter (der einer Einrichtung mit Sitz in Deutschland angehört) die Tat begeht; 2) die Tat gegenüber einem Richter, einem sonstigen Amtsträger oder einer nach § 1 Abs. 1 gleichgestellten Person, soweit sie Deutsche sind, begangen wird.

**EU-Bestechungsgesetz – EUBestG – Grundlage: EU-Protokoll zum Übereinkommen****Artikel 2: Durchführungsbestimmungen****§ 2 Auslandstaten**

Die §§ 332, 334 bis 336 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1, gelten unabhängig vom Recht des Tatorts auch für eine Tat, die im Ausland begangen wird, wenn

1. der Täter

a) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder

b) Ausländer ist, der

aa) als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches oder

bb) als Gemeinschaftsbeamter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, der einer gemäß den Verträgen zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Einrichtung mit Sitz im Inland angehört,

die Tat begeht, oder

2. die Tat gegenüber einem Richter, einem sonstigen Amtsträger oder einer nach § 1 Abs. 1 gleichgestellten Person, soweit sie Deutsche sind, begangen wird.

88. Den Antworten auf den Fragebogen war zu entnehmen, dass das deutsche Recht im Ausland begangene Taten der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) durch Deutsche bisher noch nicht erfasst, soweit die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist.

89. Auslandstaten nach § 299 StGB durch Deutsche werden vom deutschen Strafrecht überdies nur erfasst, soweit die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt; siehe Rdnr. 84 und dazugehörige Fußnote). Das deutsche Strafrecht findet derzeit auf



Taten der Vorteilsgewährung an deutsche Schiedsrichter (§ 333 Abs. 2 StGB) und der Bestechung deutscher Schiedsrichter (§ 334 Abs. 2 StGB) im Ausland nur Anwendung, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist; der Ausdruck „deutsch“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Staatsangehörigkeit.

## Verjährung

90. Die Strafverfolgungsverjährung ist in §§ 78 ff. StGB geregelt.

### **§ 78 Verjährungsfrist**

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

### **§ 78a Beginn**

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

### **§ 78c Unterbrechung**

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder,
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Schriftstück nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b

bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

91. Da der Strafraum der Korruptionstraftatbestände in den Grundtatbeständen (minder schwere und besonders schwere Fälle werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt) im Höchstmaß bei Freiheitsstrafe zwischen drei Jahren und fünf Jahren liegt, verjährt die Verfolgung dieser Taten nach fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Eine Ausnahme gilt für die Bestechlichkeit von Richtern und Schiedsrichtern (§ 332 Abs. 2 StGB). Da solche Taten bereits im Grundtatbestand im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht sind, verjährt die Verfolgung nach zehn Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).
92. Die Verjährung beginnt erst mit der Beendigung der Tat. Wenn der Täter einen Vorteil zunächst gefordert oder sich versprechen lassen hat und später annimmt, ist die Tat erst mit der Annahme des Vorteils beendet. Wie dem GET mitgeteilt wurde, ergibt sich dies folgerichtig aus den Definitionen der Bestechungstatbestände. Kommt es nicht zur Annahme des Vorteils, ist die Tat erst beendet, wenn sich die Forderung oder das Versprechen als endgültig fehlgeschlagen erwiesen hat und der Täter mit einer Erfüllung nicht mehr rechnet<sup>17</sup>.
93. Wird zunächst der Vorteil gewährt und erst später die gekaufte Diensthandlung vorgenommen, beginnt die Verjährung nach der Rechtsprechung des BGH erst mit der Vornahme der Diensthandlung (vgl. hierzu die Rechtsprechung<sup>18</sup>).

#### Statistik

94. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergeben sich die folgenden Zahlen über Korruptionsdelikte – § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) und § 331 StGB (Vorteilsannahme), § 332 StGB (Bestechlichkeit), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) und § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung). Jeder Fall wird unter dem Straftatbestand erfasst, der nach Art und Maß mit der schwersten Strafe bedroht ist. Schwankungen in den Zahlenangaben erklären sich zum Teil durch komplexe Ermittlungsvorgänge mit zahlreichen Einzelfällen.

---

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 18. Juni 2003 – 5 StR 489/02: „In den Bestechungsfällen, in denen zwar ein Vorteil versprochen oder gefordert wird, es aber nicht zum Gewähren des Vorteils kommt, ist die Tat [...] beendet, wenn die Forderung oder das Versprechen sich endgültig als „fehlgeschlagen“ erwiesen haben und der Täter mit einer Erfüllung nicht mehr rechnet.“

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 19.06.08 – 3 StR 90/08: „Werden Bestechung und Bestechlichkeit in der Form begangen, dass der Bestechende zunächst den Vorteil gewährt und der Amtsträger sodann die pflichtwidrige Diensthandlung vornimmt, so beginnt die Verjährung beider Straftaten erst mit der Vornahme der Diensthandlung.“

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
§ 299	340	246	409	378	488
§ 300	42	37	69	23	124
§ 331	802	718	695	976	752
§ 332	242	240	303	250	291
§ 333	462	254	199	255	213
§ 334	421	436	477	574	435
§ 335	21	159	118	269	71

95. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der abgeurteilten sowie der verurteilten Personen<sup>19</sup>.

A = abgeurteilt V = verurteilt

Jahr	2004		2005		2006		2007		2008	
	A	V	A	V	A	V	A	V	A	V
§ 299	23	17	46	35	40	33	64	56	72	49
§ 300	20	13	32	22	39	38	41	36	35	31
§ 331	58	33	120	30	72	17	43	23	62	29
§ 332	72	50	58	33	60	41	44	26	67	43
§ 333	99	91	22	17	39	29	37	31	54	37
§ 334	181	153	148	123	148	114	224	180	185	157
§ 335	33	32	27	25	29	25	46	38	33	23

96. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Landes war das GET an Statistiken über grenzüberschreitende Fälle interessiert. Die Bundesbehörden führen hierzu zwar keine gesonderten Statistiken, gaben jedoch an, dass in den Jahren 2007 und 2008 mindestens 74 Ermittlungsverfahren eingeleitet, 27 Verfahren abgeschlossen und mindestens 7 Täter verurteilt worden seien.

### Gesetzesänderungen, Reformvorhaben

97. 2007 legte das Bundesministerium der Justiz dem Bundestag den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 16/6558) vor, dessen Verabschiedung für 2008 erwartet wurde. Obwohl der Bundesrat gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen erhoben hat, ist dem Bundestag die Verabschiedung des Gesetzes noch vor Ende der Legislaturperiode im Sommer 2009 nicht gelungen. Der Gesetzentwurf diente der Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Protokolls (und somit deren Ratifizierung)<sup>20</sup>; außerdem

<sup>19</sup> Quelle: Strafverfolgungsstatistik. Die Angaben zu den Jahren 2004 bis 2006 beziehen sich ausschließlich auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland (ohne die 5 Bundesländer der ehemaligen DDR), die Angaben zu den Jahren 2007 und 2008 beziehen sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Staates.

<sup>20</sup> Die Änderungsvorschläge hatten unter anderem Folgendes zum Ziel: a) Ausweitung der Regelungen über die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Auslandstaten: Alle Auslandstaten, die einen Bezug zu Deutschland haben, sollten nach deutschem Recht strafbar sein, unabhängig davon, ob die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (Ausweitung von § 5 StGB) – das GET wurde unterrichtet, dass dies nicht auf Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung im privaten Sektor zugetroffen hätte; b) Einführung einer Definition des „Europäischen Amtsträgers“ und Gleichstellung Europäischer Amtsträger mit (deutschen) Amtsträgern bei §§ 332 und 334 StGB sowie weiterer Straftatbestände; c) Feststellung der Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) als Vortaten der Geldwäsche (§ 261 StGB) und als Taten, die darauf abzielen, dass der Angestellte oder Beauftragte seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze; d) Ausweitung der Gleichstellung von ausländischen und internationalen Amtsträgern mit (deutschen)

sollten der EU-Rahmenbeschluss vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und die Vorgaben zum Strafrecht im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption umgesetzt werden. Ein weiteres Ziel des Entwurfs war es, die Korruptionsstraftatbestände aus dem Nebenstrafrecht (insbesondere IntBestG und EUBestG) in das Strafgesetzbuch zu überführen. Da der Entwurf nicht verabschiedet wurde, wird dem im September 2009 neu gewählten Bundestag ein neuer Text vorgelegt werden müssen.

### III. ANALYSE

98. Deutschland gehört zu den wenigen GRECO-Mitgliedstaaten, die das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) (nachstehend „das Übereinkommen“) und das Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) nicht ratifiziert haben. Gleichwohl unterliegt Deutschland wie alle anderen GRECO-Mitgliedstaaten dem sog. peer review nach den in der 3. Evaluierungsrunde zu prüfenden Grundsätzen des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls in Verbindung mit Leitlinie 2 der Entschließung (97) 24 über die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption („sicherzustellen, dass nationale und internationale Korruption in abgestimmter Weise unter Strafe gestellt wird“). Das GET weist darauf hin, dass Deutschland zu den Gründungsmitgliedern von GRECO gehört und das Übereinkommen am 27. Januar 1999 unterzeichnet hat. 2007 wurde im Parlament schließlich ein Gesetzentwurf mit einer Reihe von Gesetzesänderungen eingebracht, die es Deutschland ermöglicht hätten, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das Zusatzprotokoll dazu sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu ratifizieren. Außerdem sollten mit diesem Gesetzentwurf die einzelnen Sondergesetze<sup>21</sup>, die Deutschland in den letzten Jahren zur Erfüllung verschiedener internationaler Anforderungen verabschiedet hat, in denen grenzübergreifende Korruptionsdelikte gegenwärtig aber nicht einheitlich unter Strafe gestellt sind, im Strafgesetzbuch zusammengeführt werden. Die Annahme dieses Gesetzentwurfs war zwar für 2008 bzw. Anfang 2009 vorgesehen, ist dem Bundestag aber bisher nicht gelungen<sup>22</sup>. Das GET empfiehlt, **die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben**. In diesem Zusammenhang wird auf den offiziellen Appell des Ministerkomitees hingewiesen, den es in seiner 103. Sitzung auf Ministerienebene anlässlich der Annahme des Wortlauts des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (4. November 1998) an die Staaten gerichtet hat und in dem diese gebeten wurden, die Vorbehalte, die sie dem Übereinkommen zufolge anbringen können, wenn sie ihre Zustimmung zur Bindung an das Übereinkommen ausdrücken, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei derselben Gelegenheit bat das Ministerkomitee die Staaten, „die sich dennoch in der Lage sehen, Vorbehalte anbringen zu müssen, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, diese Vorbehalte so bald wie möglich wieder zurückzunehmen“. Die in den Rdn. 99 bis 122 dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen berühren nicht das Recht Deutschlands, nach den Artikeln 36 und 37 des Übereinkommens sowie nach Artikel 9 des Zusatzprotokolls dazu Erklärungen abzugeben und Vorbehalte anzubringen.

---

Amtsträgern auf alle Fälle der passiven und aktiven Bestechung (§ 335a StGB-E); e) Unterstrafstellung der Vorteilsannahme durch Soldaten der Bundeswehr mit Mannschaftsdienstgrad.

<sup>21</sup> Siehe Rdn. 8.

<sup>22</sup> Dem GET wurde vor Ort mitgeteilt, dass die wahrscheinlichste Erklärung für die Nichtannahme des Gesetzentwurfs darin zu sehen sei, dass es am politischen Willen zu einer umfassenderen Kriminalisierung der Abgeordnetenbestechung gefehlt habe (eine offizielle Erklärung dafür sei im Bundestag nie abgegeben worden); grundsätzlich hätten die Gesetzesänderungen auch ohne die erweiterte Kriminalisierung der Abgeordnetenbestechung beschlossen werden können; überdies hätten zwei Oppositionsparteien über ihre jeweils eingebrachten Gesetzentwürfe speziell zu dieser Kriminalisierung keine Einigung erzielen können. Abgesehen davon hat das GET auch festgestellt, dass die meisten von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen auch in der Gesellschaft auf großen Widerstand stießen, z.B. von Seiten des Deutschen Anwaltsvereins.

99. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält auf zwei Ebenen Bestimmungen über Korruptionsdelikte in Zusammenhang mit inländischen Amtsträgern. Als Grunddelikte sind Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) in Zusammenhang mit der Dienstausübung unter Strafe gestellt. Unter Strafe gestellt sind darüber hinaus die Annahme eines Vorteils (§ 332 StGB - Bestechlichkeit) und das Anbieten eines Vorteils (§ 332 StGB - Bestechung) als Gegenleistung für die Vornahme einer Diensthandlung, mit der Dienstpflichten des betreffenden Amtsträgers verletzt werden oder würden. Die §§ 331 ff. StGB gehen zurück auf Änderungen im Jahr 1974 und auf weitere größere Ergänzungen im Jahr 1997 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997, mit denen die Verfolgung von Korruptionsdelikten erleichtert werden sollte. Das GET wurde darauf hingewiesen, dass die §§ 331 und 333 StGB auch „Auffangtatbestände“ darstellen: Taten, die den Tatbestand der Bestechlichkeit bzw. Bestechung nach den §§ 332 und 334 StGB nicht erfüllen (z.B. wenn keine Pflichtwidrigkeit vorliegt oder wenn die Staatsanwaltschaft nicht nachweisen kann, dass zwischen dem Vorteil und einer bestimmten Entscheidung oder Handlung des Amtsträgers ein Zusammenhang besteht), können den Tatbestand der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung nach den §§ 331 und 333 StGB erfüllen. Es ist in der deutschen Rechtstheorie auch durchaus üblich, diese einzelnen Bestimmungen als Ganzes zu betrachten, da sie hinsichtlich des Grundtatbestands viele Gemeinsamkeiten aufweisen.
100. Die Grundmerkmale der Artikel 2 und 3 des Übereinkommens (Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger) finden sich in den §§ 331 ff. StGB wieder. Im deutschen Recht werden zur Umschreibung des Tatbestands der Bestechung (§ 334 StGB) und der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) die Ausdrücke „einen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren“ und zur Umschreibung des Tatbestands der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) die Ausdrücke „einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen“ verwendet. In Gesetzgebung und Praxis besteht Klarheit darüber, dass es sich bei Bestechung und Bestechlichkeit um jeweils eigenständige Straftaten handelt, die unabhängig voneinander verfolgt werden können (dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Partei auf die Aufforderung der anderen Partei eingegangen ist). Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich im Wesentlichen aus der Einordnung der Taten als Verbrechen oder Vergehen<sup>23</sup>. Der ausdrückliche Hinweis auf den Versuch in einigen Bestimmungen über Korruptionsdelikte ist daneben eine kriminalpolitische Maßnahme zum größtmöglichen Schutz von Richtern und Schiedsrichtern und zur Bekämpfung schwerer Korruptionsdelikte<sup>24</sup>. Die Strafbarkeit des Versuchs ermöglicht der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einseitiger Initiativhandlungen (anbieten, versprechen, fordern) auch in den Fällen, in denen diese die andere Partei noch nicht erreicht hat (z.B. wenn der Vorteilsempfänger oder Vorteilsgewährende zwar einen Brief verfasst und abgeschickt hat, dieser aber bei der anderen Partei noch nicht angekommen ist). In den Gesprächen vor Ort wiesen die meisten Praktiker darauf hin, dass die Bestimmungen über den „Versuch“ nach ihrer Erfahrung in der Praxis insbesondere deshalb nie zur Anwendung kämen, weil Korruptionsdelikte bereits mit dem Anbieten (Bestechung) und dem Fordern (Bestechlichkeit) vollendet seien; § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung) fällt in die Gruppe der sogenannten „Unternehmensdelikte“, was bedeutet, dass die Tat auch dann vollendet ist, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht erreicht wurde.

---

<sup>23</sup> Nach § 12 StGB i. V. m. § 23 StGB ist der Versuch eines Verbrechens (einer Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist) stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

<sup>24</sup> In § 331 Abs. 2 über Vorteilsannahme durch einen Richter oder Schiedsrichter, in § 332 Abs. 1 über Bestechlichkeit von Amtsträgern und in § 334 Abs. 2 über Bestechung von Richtern und Schiedsrichtern; bei Bestechlichkeit nach § 332 Abs. 2 in Bezug auf Taten, an denen ein Richter oder Schiedsrichter beteiligt ist, ist der Versuch strafbar, weil diese Tat ein Verbrechen ist (siehe Fußnote 23).

101. Die gesetzlichen Anforderungen „für die Dienstausbübung“ und „als Gegenleistung dafür ...“ werden von den deutschen Gerichten traditionell als „Unrechtsvereinbarung“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist irreführend, denn gesetzlich erfasste einseitige Tathandlungen (einen Vorteil fordern oder anbieten) setzen nicht voraus, dass beide Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, und selbst in den Fällen, in denen der Vorteilsempfänger oder Vorteilsgewährende auf eine Forderung positiv reagiert hat, braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass eine förmliche Vereinbarung vorliegt, sondern es genügt eine Art äquivalente Verknüpfung zwischen einem Vorteil und der Handlung (oder Unterlassung) des Vorteilsempfängers. Außerdem können objektive tatsächliche Umstände Beweisgrundlage sein, auch zum Nachweis des strafbaren Vorsatzes. In den Gesprächen vor Ort vertrat ein Staatsanwalt die Auffassung, dass weitere Maßnahmen nötig seien, um die Spezialisierung von Richtern auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung zu vertiefen, doch im Allgemeinen zeigten sich die deutschen Praktiker mit der gegenwärtigen Situation nicht unzufrieden.
102. Das GET stellte fest, dass die Straftatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung nach den §§ 332 und 334 StGB stets ein (tatsächlich oder möglicherweise) pflichtwidriges Verhalten des Amtsträgers beinhalten (Artikel 2 und 3 des Übereinkommens sind diesbezüglich weiter gefasst). Fälle, bei denen keine Pflichtwidrigkeit vorliegt, müssen daher nach den §§ 331 und 333 StGB über Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung verfolgt werden, denn diese Tatbestände sind die bereits erwähnten "Auffangtatbestände". Diese Auffangtatbestände greifen aber dennoch zur Zeit nicht immer, wie den Bestimmungen zu entnehmen ist, die speziell für bestimmte Gruppen von im Ausland oder auf internationaler Ebene beschäftigten Amtsträgern gelten (siehe unten; §§ 331 und 333 StGB über Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sind häufig nicht anwendbar)<sup>25</sup>; diese Problematik wird grundsätzlich in den weiter unten folgenden Empfehlungen behandelt (siehe Rdn. 107 bis 110).
103. Schließlich ist nach deutschem Recht auch nicht vorgesehen, dass der Vorteil „ungerechtfertigt“ sein muss; statt dessen haben Rechtsprechung und Rechtslehre klargestellt, dass grundsätzlich alle Geschenke von einem gewissen Wert und alle immateriellen Vorteile „Vorteile“ im Sinne der Strafbestimmungen über Korruption sind. Wie dem GET erläutert wurde, ist dies einer der Gründe dafür, dass der Gesetzgeber nach § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 StGB über Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (nicht aber nach den §§ 332 und 334 StGB über Bestechlichkeit und Bestechung in Zusammenhang mit einer pflichtwidrigen Handlung) für solche Vorteile, wenn hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit Zweifel bestehen, ein Genehmigungsverfahren vorsehen musste. Trotz seiner Vorzüge könnte dieser pragmatische Ansatz aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und aus Sicht des (potenziellen) Vorteilsgewährenden, der mit den in einer bestimmten Verwaltung geltenden internen Bestimmungen nicht unbedingt vertraut sein muss oder dessen Strafbarkeit möglicherweise davon abhängt, ob der Amtsträger der Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung für die Annahme des Vorteils nachkommt, problematisch sein. Dieses Verfahren (das übrigens für Richter und Schiedsrichter nicht gilt) führt auch in Deutschland bisweilen zu Unsicherheiten, wie das GET in den Gesprächen vor Ort feststellte, und es wurde bestätigt, dass es Fälle gegeben hat, in denen z.B. Vorteile von Vorgesetzten genehmigt wurden, obwohl sie im Widerspruch zu den internen Vorschriften standen.

---

<sup>25</sup> Das GET hat außerdem festgestellt, dass es vorkommen kann, dass Deutschland in anderen Bereichen des Strafrechts den Tatbestand der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung nach §§ 331 und 333 StGB nicht immer in den Katalog der einschlägigen Korruptionsdelikte aufgenommen hat: Durch einen Vorbehalt zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) hat Deutschland verschiedene Delikte mit Korruptionsbezug (einschließlich der Tatbestände nach §§ 331 und 333 StGB) aus dem Katalog der Haupttaten für Geldwäsche ausgeschlossen. Weitere Informationen hierzu auch unter Rdn. 15 des Erhebungsberichts über die zweite Runde.

104. Abschließend vertritt das GET hinsichtlich des grundsätzlichen Vorgehens bei der Kriminalisierung von aktiver und passiver Bestechung von Amtsträgern die Auffassung, dass die Zweiteilung der Bestimmungen im Umgang mit den verschiedenen Korruptionsformen ein hilfreiches Instrument sein kann, insbesondere wenn bei der Kriminalisierung sowohl Handlungen in der Zukunft als auch in der Vergangenheit berücksichtigt sind. Gleichwohl gibt es noch Raum für Verbesserungen im System der Genehmigung von Vorteilen durch die zuständigen Verwaltungsstellen. Das GET empfiehlt den deutschen Behörden, **die Anwendung des behördlichen Genehmigungsverfahrens nach § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 StGB (betreffend die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bei Amtsträgern) zu beobachten, um mögliche Beeinträchtigungen der Rechtssicherheit – auch in Bezug auf die Ermittlung und Strafverfolgung von Korruptionsdelikten – feststellen zu können und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen zu treffen.**
105. Es ist in der Rechtsprechung (bis hin zum Bundesgerichtshof) und in der Kommentarliteratur allgemein anerkannt, dass der Begriff des „Vorteils“ sowohl materielle als auch immaterielle Vorteile umfasst und dass der Tatbestand auch mittelbar verwirklicht werden kann, d.h. durch eine Mittelsperson, auch wenn das Gesetz diese Sachverhalte nicht ausdrücklich erwähnt. Begünstigte Dritte sind in den einzelnen Bestimmungen eindeutig bezeichnet (in §§ 331 bis 334 StGB heißt es stets „für sich oder einen Dritten“), und es ist anerkannt, dass der Begünstigte eine natürliche oder juristische Person, auch eine politische Partei oder Vereinigung, sein kann<sup>26</sup>. Nach § 336 StGB ist Nichthandeln des Amtsträgers (Unterlassen der Diensthandlung) in den verschiedenen Straftatbeständen nach §§ 331 bis 335 StGB ebenfalls erfasst.
106. Der Begriff des Amtsträgers erfasst in Deutschland einen großen Personenkreis (siehe Rdn. 10 ff. im beschreibenden Teil). Neben denjenigen, für die, wie nachstehend ersichtlich, besondere Regelungen gelten, sind von diesem Begriff nur einige wenige näher bestimmte Personengruppen<sup>27</sup> ausgenommen. So sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2006 Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien wie Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen ausgenommen, soweit sie nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (z.B. als Mitglieder eines Aufsichtsgremiums). Es wird eingeräumt, dass hierdurch im Anwendungsbereich der Antikorruptionsbestimmungen auf kommunaler Ebene eine Lücke entstanden ist, die eine Erweiterung des § 108e StGB erfordern würde (siehe unten). Das GET hat auch festgestellt, dass die speziell für Soldaten geltenden Bestimmungen (siehe Rdn. 47 ff.) nicht einheitlich sind; die deutschen Behörden sollten sie insgesamt an die für Amtsträger geltenden Bestimmungen angleichen.
107. Die Kriminalisierung der Bestechung von inländischen Mandatsträgern nach § 108e StGB ist sehr eng gefasst und beschränkt sich auf das Kaufen und Verkaufen einer Stimme für eine Wahl oder Abstimmung. Im Vergleich zu den §§ 331 ff. StGB fehlt es in § 108e StGB an vielen wichtigen Merkmalen<sup>28</sup>. Überraschenderweise ist die Kriminalisierung der Korruption von ausländischen Parlamentariern seit 1999 hier weiter gefasst (wenn auch beschränkt auf Sachverhalte im internationalen Geschäftsverkehr). Dem GET wurde während des Besuchs vor Ort mitgeteilt,

<sup>26</sup> Bei den Gesprächen in der Praxis ging es im Wesentlichen darum, ob hierunter auch Rechtsträger fallen, zu denen der Amtsträger keine Verbindungen hat, d.h. wenn der Amtsträger überhaupt keinen unmittelbaren persönlichen Vorteil hat, insbesondere wenn es sich bei dem letztlich Begünstigten um eine rein karitative Organisation handelt.

<sup>27</sup> Insbesondere klerikale Amtsträger, die unter keine entsprechenden Bestimmungen fallen; abhängig von ihrem Dienstgrad fallen Soldaten nach dem Wehrrecht unter die allgemeinen Bestimmungen über Vorteilsannahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB).

<sup>28</sup> Es sind generell keine Bestimmungen über Vorteile für Dritte enthalten; immaterielle Vorteile und Nichthandeln (Unterlassungen) sind nicht erfasst; obwohl Abgeordnetenbestechung als ein mit den Korruptionsbeständen der §§ 332 und 334 vergleichbares Korruptionsdelikt angesehen wird, wird der Versuch nicht erwähnt, und die Strafandrohung sieht keine Mindestfreiheitsstrafe vor usw.

dass die Kriminalisierung [der Bestechung inländischer Mandatsträger] besonders umstritten und sehr wahrscheinlich die Erklärung dafür sei, dass die bereits im Parlament eingebrachten Änderungsentwürfe nicht angenommen worden seien. Praktiker und Vertreter der Zivilgesellschaft übten Kritik am gegenwärtigen Wortlaut des Straftatbestands; es wurde betont, dass er in der Praxis kaum Anwendung finden könne (Entscheidungen würden häufig vor der offiziellen Abstimmung in Arbeitsgruppen vorbereitet und seien somit durch den Straftatbestand nicht hinreichend erfasst) und dass die Strafverfolgung aufgrund der Beweisanforderung in der Praxis schwierig sei<sup>29</sup>. Das GET ist der Auffassung, dass diese eng gefasste Bestimmung über Abgeordnetenbestechung eine erhebliche Gesetzeslücke darstellt: Neben anderen Faktoren, die besonders für Deutschland sind und die mögliche Bedeutung dieses Themas aufzeigen<sup>30</sup>, muss berücksichtigt werden, dass das in Deutschland gewählte Modell der Parteienfinanzierung dazu führt, dass personenbezogene Spenden an gewählte Amtsträger keinen Beschränkungen unterliegen und nicht unter die Vorschriften über die Finanzierung politischer Parteien fallen (siehe den weiteren Abschnitt des vorliegenden Erhebungsberichts zum Thema Parteienfinanzierung). Es gibt daher kaum gesetzliche Instrumente zur Einschränkung, Bekämpfung und Sanktionierung fragwürdiger korruptionsrelevanter Verhaltensweisen nicht nur von gewählten Mandatsträgern, sondern auch von Unternehmern und anderen Personen, die an solche Mandatsträger herantreten oder Absprachen mit ihnen treffen wollen. Hinzu kommt schließlich noch, dass, wie bereits in Rdn. 106 erwähnt, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den letzten Jahren für diejenigen Mitglieder von kommunalen Selbstverwaltungsgremien (wie z.B. Gemeinde- und Stadträte sowie Kreistage), die nicht mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, eine Lücke entstanden ist. Da sie nicht als Amtsträger angesehen werden können und somit nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der §§ 331 ff. fallen, dürfte für sie wohl § 108e StGB in Betracht kommen; auch dies spricht für eine Änderung dieser Bestimmung. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt das GET eine **deutliche Erweiterung der Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nach § 108e StGB, um den Tatbestand in Einklang mit Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu bringen.**

108. Mit Ausnahme der Mitglieder des Europäischen Parlaments (sie fallen, wie bereits erwähnt, unter die für inländische Abgeordnete geltenden Bestimmungen nach § 108e StGB) ist die Korruption von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften und internationaler Versammlungen nach Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung von 1998 ebenso strafbar. Auch wenn sich diese hinsichtlich des Gegenstandes (sie gilt nicht für den Stimmenkauf) von den Korruptionsbestimmungen über inländische Mandatsträger unterscheidet, bleibt sie in ihrem Anwendungsbereich beschränkt: Entsprechend den Anforderungen des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr erfasst sie die Bestechung zu dem Zweck, im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs einen Vorteil zu erlangen oder zu behalten; Korruption außerhalb dieses Rahmens und Bestechlichkeit allgemein sind somit nicht erfasst. Das GET geht davon aus, dass der Begriff des „Gesetzgebungsorgans [eines ausländischen Staates]“ keine besonderen Fragen aufwirft: Er erscheint weit genug, um öffentlich-rechtliche Vertretungskörperschaften auf jeder territorialen Ebene und ungeachtet ihrer Zusammensetzung zu umfassen, mit der Maßgabe, dass die Korruption eines nur mit

---

<sup>29</sup> Das GET hat festgestellt, dass es bisher nur in einem einzigen Fall zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung gekommen ist (LG Neuruppin, Urteil der 3. großen Strafkammer vom 2. April 2007); Grundlage für die Verurteilung eines Stadtverordneten war die Existenz eines schriftlichen Darlehensvertrags zwischen ihm und einer Bauträgergesellschaft, in dem ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Bauträgergesellschaft dem Stadtverordneten ein äußerst günstiges Darlehen in Höhe von 100.000 EUR als Gegenleistung dafür gewährt, dass das Vorhaben der Gesellschaft von der Stadt genehmigt wird.

<sup>30</sup> Es gibt in Deutschland schätzungsweise mehr als 220.000 gewählte Amtsträger; nach den letzten für Deutschland vorliegenden Ergebnissen aus dem von Transparency International veröffentlichten Global Corruption Barometer (2007) werden die politischen Parteien und die Privatwirtschaft als von Korruption am stärksten betroffen wahrgenommen.



administrativen Befugnissen ausgestatteten Mitglieds einer Vertretungskörperschaft nach den allgemeinen Bestimmungen über Korruption ausländischer Amtsträger (siehe Rdn. 109) verfolgt werden könnte. Das GET empfiehlt, **die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften umfassender zu kriminalisieren.**

109. In Deutschland sind Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger durch besondere Gesetze zur Umsetzung der Anforderungen von OECD und EU kriminalisiert, namentlich durch das Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG) und das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG). Aus Sicht des Strafrechtsübereinkommens sowie in Bezug auf Amtsträger aus Nicht-EU-Staaten ist nur die aktive Bestechung kriminalisiert, und dies auch nur im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs. Außerdem gilt die Erstreckung der bereits bestehenden Bestimmungen auf ausländische Amtsträger nicht für die Straftatbestände der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewährung nach den §§ 331 und 333 StGB, obwohl es sich bei diesen Bestimmungen um die gesetzlichen Auffangtatbestände handelt, die es ermöglichen, Sachverhalte zu behandeln, die aufgrund der Beweisanforderungen (Zusammenhang zwischen der Korruptionshandlung und einer Dienstpflichtverletzung) nicht nach den §§ 332 und 334 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung) verfolgt werden können. Das GET weist darauf hin, dass inländische und ausländische Amtsträger nach dem Übereinkommen grundsätzlich in vergleichbarer Weise behandelt werden sollen<sup>31</sup>. Das GET empfiehlt daher, **eine umfassendere Kriminalisierung sowohl der Bestechung als auch der Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger im Einklang mit Artikel 5 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173).**
110. Ähnlich verhält es sich mit der Kriminalisierung von Korruption, wenn die verschiedenen anderen auf internationaler Ebene beschäftigten oder tätigen Personen beteiligt sind: Internationale Beamte, Mitglieder internationaler parlamentarischer Versammlungen (sie unterliegen, wie oben ersichtlich, den Bestimmungen über Mitglieder ausländischer Vertretungskörperschaften), Richter und Bedienstete internationaler Gerichtshöfe mit Ausnahme der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs (sie unterliegen den besonderen Bestimmungen des IStGH-Gleichstellungsgesetzes und fallen unter das gesamte Regelungssystem der §§ 331 ff. StGB). Das GET empfiehlt **eine umfassendere Kriminalisierung sowohl der Bestechung als auch der Bestechlichkeit von internationalen Beamten, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173).**
111. Die verschiedenen Korruptionstatbestände der §§ 331 ff. StGB gelten ausdrücklich auch für Schiedsrichter (wobei nicht zwischen inländischen und ausländischen Schiedsrichtern unterschieden wird). Was Geschworene / Schöffen („jurors“) betrifft, so kennt Deutschland ein Jury-System als solches zwar nicht, aber es werden im Justizsystem ehrenamtliche Richter (Laienrichter) eingesetzt, die ebenso wie die ordentlichen Richter den verschiedenen Korruptionstatbeständen der §§ 331 ff. StGB unterliegen. Nach Auskunft der deutschen Behörden fallen ausländische Schiedsrichter in den Anwendungsbereich der genannten Bestimmungen, weil das Strafgesetzbuch nicht zwischen inländischen und ausländischen Schiedsrichtern unterscheidet. Für ausländische Geschworene / Schöffen („jurors“) gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie des EU-

---

<sup>31</sup> Die Staaten können natürlich von Artikel 36 des Übereinkommens Gebrauch machen und Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger sowie einiger anderer Personengruppen (internationale Beamte sowie Richter und Bedienstete internationaler Gerichtshöfe) nur insoweit unter Strafe stellen, als damit Handlungen unter Verletzung von Dienstpflichten verbunden sind.

Bestechungsgesetzes (EuBestG), soweit sie als ehrenamtliche Richter angesehen werden (können). Dies würde in jedem Fall bedeuten, dass die bei diesen Gesetzen bereits festgestellten Beschränkungen auch für die Kriminalisierung von Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Schöffen gelten. Das GET empfiehlt **sicherzustellen, dass Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener / Schöffen („jurors“) in Deutschland nach Maßgabe des Artikel 6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe gestellt wird.**

112. Die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor nach § 299 StGB setzt keine Verletzung einer Pflicht auf Seiten des Vorteilsempfängers oder des Vorteilsgewährenden (anders als die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens) voraus; die geschäftsintern geltenden Statuten, allgemeinen Pflichten oder Beschäftigungs- oder Anstellungsbedingungen für Mitarbeiter und Vertreter sind daher für die Erfüllung des Tatbestands grundsätzlich irrelevant. Im Übrigen können Vorteilsempfänger nach § 299 StGB Angestellte und Beauftragte sein; auch wenn selbständige Geschäftsinhaber, deren Unternehmen nicht als Körperschaft organisiert ist, nicht in den Anwendungsbereich fallen, scheint die gegenwärtige Situation nicht übereinkommenswidrig zu sein (selbständige Geschäftsinhaber können ihre Pflichten sich selbst gegenüber nicht verletzen). Der Anwendungsbereich des § 299 StGB beschränkt sich allerdings darauf, dass jemand „bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise“ bevorzugt wird. § 299 StGB ist 1997 aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909 in das Strafgesetzbuch übernommen worden (diese Bestimmung ist jetzt enthalten im sechszwanzigsten Abschnitt des StGB – *Straftaten gegen den Wettbewerb*). Grundsätzlich kann es sein, dass der derzeitige Wortlaut des § 299 StGB einige Sachverhalte ausschließt, an denen Unternehmen im privaten Sektor beteiligt sind oder mit denen diese in der Praxis konfrontiert werden und die im engeren Sinne nicht mit Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang stehen; im Vergleich hierzu wird in den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens auf Bestechung und Bestechlichkeit „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ Bezug genommen; dieser Ausdruck deckt das breiteste Spektrum an Sachverhalten ab. Das GET empfiehlt deshalb **eine Änderung der Bestimmungen in § 299 StGB über Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173).**
113. Das GET hat auch festgestellt, dass § 301 StGB eine Einschränkung der Verfolgung von Korruptionsdelikten im privaten Sektor vorsieht, denn es bedarf zur Einleitung eines Verfahrens - grundsätzlich - eines Antrags des Verletzten oder eines anderen Rechtsträgers mit einem berechtigten Interesse<sup>32</sup>; bestimmte Organisationen und die Strafverfolgungsbehörde können<sup>33</sup> jedoch auch von Amts wegen tätig werden, letztgenannte aber nur, wenn der Fall von „besonderem öffentlichen Interesse“ ist. Im Hinblick darauf, dass eine wirksame Antikorruptionspolitik generell notwendig ist, gibt es – theoretisch – kaum eine Rechtfertigung dafür, für die Verfolgung der Korruption im privaten Sektor andere Regelungen vorzusehen als für die Verfolgung der übrigen Korruptionsdelikte. Gleichwohl ist die Zahl der von den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland tatsächlich betriebenen Verfahren wegen Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor alles andere als unerheblich; dies lässt darauf schließen, dass die genannten Einschränkungen bei der Verfolgung dieser Sachverhalte in der Praxis eigentlich kein Hindernis sind. Außerdem bietet die Möglichkeit der Strafverfolgung auf Antrag

---

<sup>32</sup> Wie es im beschreibenden Teil heißt, sind in § 8 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 diese Rechtsträger wie folgt aufgezählt: Mitwettbewerber, Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen sowie Industrie- und Handelskammern mit Interesse an der Sache.

<sup>33</sup> Diese Befugnis ist eine Einschränkung des Legalitätsprinzips im Strafverfahren in Deutschland.

privater Organisationen eine gewisse Sicherheit für den Fall, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht von sich aus tätig werden.

114. Deutschland hat die „missbräuchliche Einflussnahme“ nicht unter Strafe gestellt. Die Bestimmungen über Untreue gegenüber dem Unternehmen (§ 266 StGB) enthalten ein Instrumentarium, das bei der Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen sehr wirkungsvoll sein kann, doch als eine rundum überzeugende Alternative zum Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme nach Artikel 12 des Übereinkommens, mit dem eine Vielzahl von Sachverhalten erfasst werden soll, können diese Bestimmungen nicht angesehen werden. Auch wenn alle Fachleute, mit denen Gespräche stattgefunden haben, eine Kriminalisierung missbräuchlicher Einflussnahme nicht für erforderlich hielten, wies das GET darauf hin, dass auch Deutschland bestimmte Phänomene in Betracht ziehen könnte, die gegebenenfalls den Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme erfüllen (z.B. Fälle, in denen gewählte Mandatsträger beteiligt sind); mit der Einführung von Strafbestimmungen in diesem Bereich würde somit eine Lücke geschlossen. Das GET empfiehlt die **Unterstrafestellung „missbräuchlicher Einflussnahme“ nach Maßgabe des Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173)**.
115. Im Hinblick auf die Sanktionen für Korruptionsdelikte (ohne Berücksichtigung solcher gegen juristische Personen, die bereits in der Zweiten Evaluierungsrunde behandelt wurden) wurde dem GET mitgeteilt, dass in minder schweren Fällen in der Praxis im Schnitt Freiheitsstrafen von 1 bis 2 Jahren verhängt werden und dass Freiheitsstrafen, wie in anderen Ländern auch, bei Ersttätern in der Regel zur Bewährung ausgesetzt werden. Das GET hat den Ausführungen entnommen, dass es bei mehreren Delikten, die im Höchstmaß mit 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, kein Mindestmaß gibt und alternativ zu einer Freiheitsstrafe auch auf eine Geldstrafe erkannt werden kann<sup>34</sup>. Das GET hat auch festgestellt, dass überdies bei Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nach §§ 331 und 333 StGB (dies sind auch Auffangtatbestände für die Korruptionsdelikte nach den §§ 332 und 334 StGB) anscheinend weder erschwerende Umstände für besonders schwere Fälle noch ein Berufsverbot und der Erweiterte Verfall vorgesehen sind. Gleichwohl kann, wie unter Rdn. 31 beschrieben, die Begehung von mehr als einer Straftat nach den in den §§ 331 ff. StGB vorgesehenen Korruptionstatbeständen, eine Gesamtfreiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren verhängt werden. Das Gesetz scheint somit für alle Korruptionsdelikte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.
116. Wie sich bei den Gesprächen vor Ort gezeigt hat, gibt es keine Definition für den Begriff „Vorteil großen Ausmaßes“, der für die Bestimmung des besonders schweren Falls der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§ 335 in Verbindung mit §§ 332 und 334 StGB) oder im geschäftlichen Verkehr (§ 300 in Verbindung mit § 299 StGB) verwendet wird. Dies ist in das Ermessen der Gerichte gestellt, die noch keine Gelegenheit hatten, hierfür, wie bei Betrugsdelikten, einen Katalog von Prüfmaßstäben oder Schwellenwerten zu entwickeln. Dem GET wurde erläutert, dass die Gerichte verschiedene Parameter zu berücksichtigen haben, u. a. auch die soziale bzw. berufliche Stellung des Vorteilsempfängers bzw. des Vorteilsgewährenden (d.h. es wird hinsichtlich der Bedeutung eines Vorteils danach unterschieden, ob er einem Bediensteten auf einer unteren Ebene oder einem hochrangigen Amtsträger gewährt wird). Ähnlich scheint es sich bei „minder schweren Fällen“ nach den §§ 332 und 334 StGB zu verhalten. Die deutschen Behörden haben jedoch betont, dass der Mangel an Definitionen oder allgemeinen Prüfmaßstäben in der Praxis kein Problem sei.

---

<sup>34</sup> Korruptionsdelikte im geschäftlichen Verkehr generell (§ 299 StGB), Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, wenn ein Amtsträger beteiligt ist (§ 331 Abs. 2 und § 333 Abs. 2 StGB), und Bestechung und Bestechlichkeit nach den §§ 332 und 334 StGB, soweit es sich um minder schwere Fälle handelt.

117. Wie dem GET mitgeteilt wurde, wird in vielen Korruptionssachen (besonders in denjenigen mit einer internationalen Dimension) wegen Untreue verfolgt, weil die Beweisführung ohne Rechtshilfe aus anderen Ländern einfacher ist; aus der Zahl der Verurteilungen in Deutschland ergibt sich daher nicht das Gesamtbild der Anstrengungen Deutschlands bei der Korruptionsbekämpfung auf dem Gebiet des Strafrechts. Der Trend zur zunehmenden Verfolgung wegen Untreue, nachdem größere Verfahren in der letzten Zeit in den Medien Aufmerksamkeit erfahren haben, reflektiert zwar die Sorge um die allgemeine Kostenwirksamkeit und Effizienz im Strafprozess sowie Erwägungen zum Schutz von Menschenrechten (angemessene Verfahrensdauer); gleichzeitig erlaubt diese Vorgehensweise aber nicht mehr, das gesamte Täterspektrum und den gesamten Tathergang aufzudecken und bestimmte strafbare Handlungen könnten dem Zugriff der Strafjustiz entzogen werden. Das GET kam zu dem Ergebnis, dass sich aus der gegenwärtigen Situation keine besonderen Probleme ergeben, solange bei der Verfolgung von Korruptionsdelikten nicht überwiegend der Straftatbestand der Untreue angewendet werde.
118. Deutschland ist unter den GRECO-Mitgliedstaaten eine wichtige Wirtschafts- und Handelsmacht mit starker Auslandspräsenz, insbesondere in den europäischen Nachbarländern. Die Zahl der Strafverfahren wegen transnationaler Korruption ist durchaus beträchtlich. Auch wenn die Zahl der Verfahren wegen internationaler Korruption nach Auskunft der deutschen Behörden gemessen an der Zahl der Einwohner die höchste von allen OECD-Ländern ist, zeigt sich hier die Problematik der Durchführung internationaler Verfahren.
119. Strafverfolgungsverjährung tritt bei den meisten Korruptionsdelikten nach 5 Jahren ein (nach 10 Jahren, wenn es um Bestechlichkeit von Richtern oder Schiedsrichtern nach § 332 Abs. 2 geht). In Anbetracht der Heimlichkeit von Bestechung und Bestechlichkeit ist dies keine lange Frist für die Einleitung eines Verfahrens; doch auch in vielen anderen Ländern ist dies nicht anders, und die Berechnung wird mit nahezu jeder ersten Handlung in einem Strafverfahren unterbrochen.
120. Grundlage für die Gerichtsbarkeitsregelungen in Deutschland sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB sowie die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung und des EU-Bestechungsgesetzes (die im Jahr 1998 zur Erfüllung der Anforderungen der Übereinkommen der EU und der OECD verabschiedet wurden). Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass das deutsche Strafrecht generell Anwendung findet, wenn die Straftat ganz oder teilweise in Deutschland begangen wurde (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a des Übereinkommens): Das GET hat festgestellt, dass nach § 9 StGB für den Ort, an dem der Täter und sein Mittäter handelt, und für den Ort, an dem der Erfolg der Tat eintritt oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte, das Ubiquitätsprinzip gilt.
121. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. b und c des Übereinkommens sind die maßgeblichen Bestimmungen ziemlich zersplittert und für Praktiker und Täter selbst möglicherweise schwer zu verstehen; die allgemeinen Vorschriften sind im Strafgesetzbuch enthalten und werden durch besondere Bestimmungen des EU-Bestechungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung ergänzt. Was die täterbezogene Gerichtsbarkeit angeht (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens), so fallen bestimmte Auslandstaten von Deutschen anscheinend nicht unter deutsches Recht, wenn die Tat am Ort der Begehung nicht strafbar ist: Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331 und 333 StGB), Korruptionsdelikte im privaten Sektor (§ 299 StGB), Vorteilsgewährung an deutsche Schiedsrichter (§ 333 Abs. 2 StGB) und Bestechlichkeit deutscher Schiedsrichter (§ 334 Abs. 2 StGB). Das GET hat festgestellt, dass sich die Gerichtsbarkeit über aktive und passive Bestechungstaten von oder mit Beteiligung von ausländischen Amtsträgern, von oder mit Beteiligung von internationalen Beamten (mit Ausnahme der EU in einigen besonderen Fällen) /

Mitgliedern einer ausländischen Vertretungskörperschaft / Richtern und Bediensteten eines internationalen Gerichtshofs auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der EU oder im internationalen Geschäftsverkehr beschränkt, weil Auslandsbestechungen nur insoweit kriminalisiert sind.

122. Was die Mechanismen von Artikel 7 Abs. 1 Buchst. c des Übereinkommens angeht, so gelten die weitgefassten Bestimmungen von § 5 Nr. 14 und § 7 Abs. 1 StGB grundsätzlich nur für Straftaten „gegen“ deutsche Amtsträger und deutsche Staatsbürger (nicht für Straftaten, an denen deutsche Amtsträger und deutsche Staatsbürger „beteiligt“ sind) und sind im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten nicht anwendbar (z.B. wenn ein inländischer Amtsträger – gleichviel, ob er Deutscher ist oder nicht – von einem Ausländer bestochen wird); partielle Ausnahmen hiervon sind nach § 5 Nr. 14a StGB bei Bestechung von deutschen Abgeordneten<sup>35</sup> sowie nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung und dem EU-Bestechungsgesetz<sup>36</sup> vorgesehen. Das GET kommt deshalb zu der Schlussfolgerung, dass die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit erweitert werden müssen; es wird empfohlen, **i) die Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Korruptionsdelikte im Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dem Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) klar zu begründen, ii) alle relevanten Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um sie für die Praktiker und die Allgemeinheit leichter verständlich zu machen.**

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

123. Die Kriminalisierung der Korruption in Deutschland hat sich im Laufe der Jahre geringfügig weiterentwickelt. Wie es scheint, bemühen sich die Praktiker in der Ermittlung und Strafverfolgung von Korruptionsdelikten konkret darum, die ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumente bestmöglich einzusetzen; diese Instrumente unterliegen trotz der Wirtschafts- und Handelsmacht Deutschlands bestimmten Einschränkungen im Umgang mit grenzübergreifenden Formen der Korruption. Es ist insoweit bedauerlich, dass es dem Bundestag in der letzten Legislaturperiode nicht gelungen ist, den 2007 eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen über die Korruptionsbekämpfung zu verabschieden, der es Deutschland ermöglicht hätte, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) und das Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu ratifizieren; das Land hat somit eine Gelegenheit zu einer zeitnahen weiteren Verbesserung seiner strafrechtlichen Antikorruptionsbestimmungen und zur Vereinfachung seiner Rechtsvorschriften entsprechend internationalen Anforderungen verpasst. Besondere Sorge bereitet, dass bestimmte Personengruppen (einschließlich Abgeordnete und Mitglieder von Stadt- und Gemeinderäten, soweit sie nicht Amtsträger sind) Antikorruptionsbestimmungen in eingeschränkter Form unterliegen. Dies könnte in der breiten Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass für Teilbereiche der deutschen Gesellschaft nicht dieselben Regeln gelten wie für den Rest der Bevölkerung, wenn es um die Wahrung der Integrität in den sozialen, politischen und geschäftlichen Beziehungen geht. Deutschland wird dringend gebeten, zur Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen gegen Korruption ein ehrgeiziges Paket an gesetzlichen Maßnahmen zu beschließen. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass u. a. die

---

<sup>35</sup> Der Täter muss Deutscher sein, oder die Tat muss gegenüber einem Deutschen begangen worden sein.

<sup>36</sup> Es gibt verschiedene Einschränkungen: Der Tatrahmen ist beschränkt auf den internationalen Geschäftsverkehr, auf die Anwendbarkeit der §§ 334 bis 336 StGB, auf Auslandstaten Deutscher (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung); bei Korruptionsdelikten mit Ausnahme der §§ 331 und 334 ist Voraussetzung, dass der Täter Deutscher ist oder, wenn er Nichtdeutscher ist, die Tat als Amtsträger oder Gemeinschaftsbeamter begeht.

Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten, ausländischen Amtsträgern und auf internationaler Ebene beschäftigten Person sowie die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor ausgeweitet, „missbräuchliche Einflussnahme“ unter Strafe gestellt und die Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit über Korruptionsdelikte vereinheitlicht und ausgeweitet werden.

124. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen empfiehlt GRECO Deutschland Folgendes:
- i. **die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) sowie des Zusatzprotokolls dazu (SEV Nr. 191) zügig voranzutreiben (Rdn. 98);**
  - ii. **die Anwendung des behördlichen Genehmigungsverfahrens nach § 331 Abs. 3 und § 333 Abs. 3 StGB (betreffend die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung bei Amtsträgern) zu beobachten, um mögliche Beeinträchtigungen der Rechtssicherheit – auch in Bezug auf die Ermittlung und Strafverfolgung von Korruptionsdelikten – feststellen zu können und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen zu treffen (Rdn. 104);**
  - iii. **die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nach § 108e StGB deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit Artikel 4 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu bringen (Rdn. 107);**
  - iv. **die Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern ausländischer öffentlich-rechtlicher Vertretungskörperschaften umfassender zu kriminalisieren (Rdn. 108);**
  - v. **Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger im Einklang mit Artikel 5 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren (Rdn. 109);**
  - vi. **sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit von internationalen Beamten, Mitgliedern internationaler parlamentarischer Versammlungen sowie Richtern und Bediensteten internationaler Gerichtshöfe im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) umfassender zu kriminalisieren (Rdn. 110);**
  - vii. **sicherzustellen, dass Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Geschworener / Schöffen („jurors“) in Deutschland nach Maßgabe des Artikel 6 des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe gestellt wird (Rdn. 111);**
  - viii. **die Bestimmungen in § 299 StGB über Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) zu ändern (Rdn. 112);**
  - ix. **missbräuchliche Einflussnahme nach Maßgabe des Artikel 12 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) unter Strafe zu stellen (Rdn. 114);**
  - x. **i) die Gerichtsbarkeit über die verschiedenen Korruptionsdelikte im Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173) und dem Zusatzprotokoll dazu (SEV Nr. 191) klar zu begründen, ii) alle relevanten**

**Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, um sie für die Praktiker und die Allgemeinheit leichter verständlich zu machen (Rdn. 122).**

125. GRECO fordert die deutschen Behörden nach Artikel 30.2 der Geschäftsordnung auf, bis zum 30. Juni 2011 einen Bericht über die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen vorzulegen.
126. Abschließend bittet GRECO die deutschen Behörden, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.